

Zugang zum Recht in der Sozialhilfe

Rechtsschutz, Rechtsmobilisierung und Förderung des Rechtsbewusstseins in der persönlichen Hilfe

Autorin: Barbara Frey

Vertiefungsrichtung: Soziale Arbeit

Studienjahrgang: 2022 - 2026

E-Mail: barbara.frey@stud.hslu.ch

Datum: 10. August 2026

Diese Arbeit wurde am 10. August 2026 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2026
Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht den Rechtsschutz armutsbetroffener Menschen in der Sozialhilfe und fragt, wie ihr Rechtsbewusstsein in der persönlichen Hilfe gefördert werden kann. Als Literaturarbeit verbindet sie rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen mit einer empirischen Studie. Die Ergebnisse zeigen, dass rechtliche Garantien und Rechtsmittel allein keinen wirksamen Zugang zum Recht gewährleisten. Ob Betroffene ihre Rechte mobilisieren, hängt vielmehr von Rechtskenntnissen, Belastungen, Ressourcen, Machtverhältnissen und fachlicher Unterstützung ab. Deshalb bietet die persönliche Hilfe einen wichtigen Rahmen zur Stärkung des Rechtsbewusstseins. Indem Fachpersonen Anerkennung vermitteln, ressourcenorientiert beraten und auf den individuellen Wissensstand eingehen, können sie Betroffene darin unterstützen, sich als Träger*innen eigener Rechte wahrzunehmen. Verständliche Informationen sind dafür notwendig, reichen allein aber nicht aus. In Verbindung mit Elementen der Motivierenden Gesprächsführung und des informierenden Gesprächs können sie die Auseinandersetzung mit der eigenen Situation und möglichen Handlungsschritten fördern. Die Stärkung des Rechtsbewusstseins ist damit eine berufsrelevante Aufgabe der Sozialen Arbeit, ersetzt jedoch keine unabhängige Rechtsberatung.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Problemstellung.....	2
1.3 Fragestellung.....	2
1.4 Abgrenzung	3
1.5 Vorgehen und Aufbau.....	4
2 Zugang zum Recht und Rechtsschutz in der wirtschaftlichen Sozialhilfe	5
2.1 Zugang zum Recht und Rechtsschutz	5
2.2 Grund- und Menschenrechte	6
2.2.1 Völkerrechtliche Normen	6
2.2.2 Verfassungsrechtliche Normen	7
2.3 Verfahrensgarantien	7
2.3.1 Allgemeine Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV	7
2.3.2 Rechtsweggarantie	9
2.4 Rechtsmittelverfahren im kantonalen Sozialhilferecht Zürich	9
2.4.1 Verwaltungsverfahren und Verfügung.....	9
2.4.2 Rechtsmittel und Überprüfung	10
2.5 Sozialhilferechtliche Einordnung.....	10
2.5.1 Grundlagen und Leistungen	10
2.5.2 Grundprinzipien des Sozialhilferechts.....	12
2.5.3 Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe.....	12
2.5.4 Ziele der Sozialhilfe	14
2.6 Berufsethische Einordnung.....	14
2.7 Zwischenfazit.....	15
3 Rechtsmobilisierung	16
3.1 Rechtsmobilisierung	16
3.2 Beeinflussende Faktoren.....	16
3.2.1 Armut als mehrdimensionaler Faktor	17
3.2.2 Asymmetrisches Machtverhältnis in der Beratung	21
3.3 Strukturelle Ebene	24
4 Förderung des Rechtsbewusstseins in der persönlichen Hilfe	25
4.1 Bewusstsein und Rechtsbewusstsein.....	25
4.1.1 Bewusstsein	25
4.1.2 Rechtsbewusstsein.....	26

4.2 Beratung.....	27
4.2.1 Beratung allgemein.....	27
4.2.2 Persönliche Hilfe.....	27
4.3 Barrieren und Spannungsfelder bei der Förderung des Rechtsbewusstseins	27
4.3.1 Erlernte Hilflosigkeit.....	28
4.3.2 Defizit-Blickwinkel.....	29
4.3.3 Informationsmacht	29
4.3.4 Tripelmandat als professionelles Spannungsfeld	30
4.4 Ziele: Empowerment, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.....	31
4.5 Beratung zur Förderung des Rechtsbewusstseins.....	31
4.5.1 Grundhaltung und Anerkennung.....	32
4.5.2 Motivierende Gesprächsführung.....	32
4.5.3 Das informierende Gespräch	35
5 Fazit	37
5.1 Zusammenführung und Beantwortung der Fragestellungen	37
5.2 Berufsrelevante Schlussfolgerungen	38
5.3 Grenzen der Arbeit	39
5.4 Ausblick.....	40
Literaturverzeichnis	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mehrdimensionales Armutskonzept

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Eine wichtige Grundlage dieser Bachelorarbeit bildet die Studie «Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe» von Fuchs et al. (2020). Sie untersucht den Rechtsschutz und den Zugang zum Recht für armutsbetroffene Menschen in der Sozialhilfe. Neben den rechtlichen Grundlagen betrachteten die Autor*innen, ob Betroffene ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können und welche Hindernisse den Zugang zum Recht erschweren.

Beim Rechtsschutz handelt es sich um ein Menschen- und Grundrecht. Er soll gewährleisten, dass staatliche Entscheide durch eine unabhängige Instanz überprüft werden können. Fuchs et al. (2020) untersuchten dazu aus juristischer Sicht das materielle Recht, das Verfahrensrecht und die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Zusätzlich wurden Rechtsmittelverfahren und Gerichtsentscheide ausgewertet.

Sozialhilfebeziehende bilden eine besonders vulnerable Gruppe. Sie sind zur Existenzsicherung auf staatliche Leistungen angewiesen, weshalb Entscheide der Sozialhilfe grosse Auswirkungen auf ihre Lebenssituation haben. Gegenüber den Sozialdiensten befinden sie sich in einer strukturell schwächeren Position. Während diese über fachliches Wissen und Erfahrung mit rechtlichen Verfahren verfügen, stellt eine Einsprache für Betroffene meist eine ungewohnte Situation dar (Fuchs et al., 2020, S. 3–4).

Das Vorhandensein eines Rechtsmittels bedeutet deshalb noch nicht, dass Betroffene ihre Rechte nutzen können. Sie müssen ihre Rechte und die Bedeutung eines Entscheids erkennen sowie mögliche rechtliche Schritte verstehen.

Ergänzend befragten die Autor*innen Beratungs- und Ombudsstellen, Anwält*innen sowie armutsbetroffene Personen mit und ohne Erfahrung mit Rechtsmittelverfahren. Auch Fachpersonen aus den Rechtsdiensten der Sozialhilfebehörden wurden einbezogen. So wurde untersucht, wie Betroffene und Fachstellen den Rechtsschutz wahrnehmen (Fuchs et al., 2020, S. 4–9).

Die Befragung der Beratungsstellen, Ombudsstellen und der Anwaltschaft wurde schweizweit durchgeführt. Für die vertiefte Untersuchung wurden die Kantone Genf, Freiburg, Zürich und St. Gallen ausgewählt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Sprache, ihrer Grösse und ihrer Sozialhilfegesetzgebung. Zudem wurden städtische und ländliche Gebiete berücksichtigt (Fuchs et al., 2020, S. 5–6).

Die Ergebnisse zeigen die Bedeutung fachlicher Unterstützung bei rechtlichen Schritten. Beratungs- und Ombudsstellen können über Rechte informieren, Entscheide erklären und das weitere Vorgehen unterstützen. Anwält*innen übernehmen eine wichtige Funktion, wenn eine rechtliche Vertretung notwendig ist (Fuchs et al., 2020, S. 65–102).

1.2 Problemstellung

Persönliche Beratung findet auch in den Sozialdiensten statt. Trotzdem fühlen sich verschiedene Betroffene bei rechtlichen Fragen nicht genügend unterstützt. Einige verfügen über Rechtskenntnisse und können sich selbst informieren oder externe Hilfe suchen. Andere besitzen nur wenige Rechtskenntnisse oder sind sich nicht bewusst, eigene Rechte zu haben.

Fehlt dieses Rechtsbewusstsein, erkennen Betroffene möglicherweise nicht, dass ihnen Unrecht widerfährt oder ein Entscheid überprüft werden könnte. Dadurch verlangen sie keine weiteren Informationen und ergreifen kein Rechtsmittel. Dies beeinträchtigt den Rechtsschutz, weil mögliche Rechtsverletzungen nicht überprüft werden.

Fuchs et al. (2020) zeigen, dass Betroffene über unterschiedliche Rechtskenntnisse und ein unterschiedlich ausgeprägtes Rechtsbewusstsein verfügen. Fachpersonen sollten deshalb den jeweiligen Wissensstand berücksichtigen und die Betroffenen entsprechend abholen (S. 108–111).

Die Studie zeigt zudem, dass Sozialdienste nicht überall gleich umfassend über Rechte, Pflichten, Rechtsmittel und externe Beratungsangebote informieren. Gerade für Personen mit wenigen Rechtskenntnissen ist eine verständliche und rechtzeitige Information wichtig, damit sie ihre Situation rechtlich einordnen und ihre Rechte wahrnehmen können (Fuchs et al., 2020, S. 116–120).

Gleichzeitig befinden sich die Sozialdienste in einem Spannungsfeld zwischen der Beratung und Befähigung der Klient*innen und der Durchsetzung des Sozialhilferechts. Fuchs et al. (2020) bezeichnen dies als «sozialarbeitstypisches Problem des doppelten Mandats» (S. 120). Dennoch müssen Betroffene verständlich informiert werden, damit sie rechtliche Probleme und mögliche Schritte erkennen können.

1.3 Fragestellung

Die Arbeit bearbeitet drei Fragestellungen: 1. Aus welchen rechtlichen Grundlagen geht das Recht auf Rechtsschutz hervor? 2. Welche Faktoren beeinflussen die Rechtsmobilisierung armutsbetroffener Menschen in der Sozialhilfe? 3. Wie kann das Rechtsbewusstsein Armutsbetroffener in der persönlichen Beratung der Sozialhilfe gefördert werden?

Im zweiten Kapitel wird zunächst genauer auf den gesetzlichen Rahmen eingegangen. Dabei wird untersucht, aus welchen rechtlichen Normen sich der Rechtsschutz für armutsbetroffene Menschen in der Sozialhilfe ergibt. Zusätzlich werden die Grundlagen und Ziele der Sozialhilfe erläutert sowie die Bedeutung der Berufsethik im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz betrachtet.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Rechtsmobilisierung. Es wird untersucht, welche individuellen, sozialen, institutionellen und strukturellen Faktoren die Wahrnehmung bestehender Rechte fördern oder erschweren können. Denn das Vorhandensein rechtlicher Ansprüche bedeutet noch nicht, dass Betroffene diese erkennen und tatsächlich mobilisieren können.

Im vierten Kapitel wird schliesslich der Frage nachgegangen, wie das Rechtsbewusstsein armutsbetroffener Menschen mit wenigen Rechtskenntnissen in der persönlichen Hilfe gefördert und gestärkt werden kann. Dabei wird geklärt, welchen Rahmen die persönliche Hilfe als Beratungsform bietet und welche Methoden der Gesprächsführung sich für die Förderung des Rechtsbewusstseins eignen könnten.

1.4 Abgrenzung

Die Arbeit konzentriert sich auf die wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Zürich. Im Mittelpunkt stehen volljährige armutsbetroffene Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder einen entsprechenden Anspruch geltend machen. Die rechtlichen Ausführungen beschränken sich auf jene Grundlagen, die für den Zugang zum Recht, den Rechtsschutz und die Rechtsmobilisierung besonders relevant sind. Eine vollständige Darstellung des materiellen Sozialhilferechts oder sämtlicher kantonaler Verfahrensordnungen ist nicht Gegenstand der Arbeit.

Die Arbeit basiert auf einer Literaturlauswertung und enthält keine eigene empirische Untersuchung. Die Studie von Fuchs et al. (2020) bildet eine wichtige Grundlage für die Verbindung zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Erfahrungen von Betroffenen, Beratungsstellen, Sozialdiensten und der Anwaltschaft. Ihre Ergebnisse werden mit rechtlichen, sozialwissenschaftlichen und sozialarbeiterischen Fachbeiträgen in Beziehung gesetzt. Die strukturelle Ebene wird berücksichtigt, jedoch nicht abschliessend untersucht, da politische, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen ein eigenständiges Forschungsfeld darstellen.

Bei der Förderung des Rechtsbewusstseins liegt der Schwerpunkt auf der persönlichen Hilfe und der Beratung. Die ausgewählten Ansätze der Motivierenden Gesprächsführung und des informierenden Gesprächs werden als mögliche methodische Zugänge betrachtet. Die Arbeit untersucht nicht empirisch, ob diese Methoden das Rechtsbewusstsein nachweislich erhöhen. Vielmehr wird auf Grundlage der Literatur geprüft, inwiefern sie geeignet erscheinen, die

verständliche Vermittlung von Informationen und die selbstständige Auseinandersetzung mit der eigenen rechtlichen Situation zu unterstützen.

1.5 Vorgehen und Aufbau

Kapitel 2 ordnet zunächst den Zugang zum Recht und den Rechtsschutz ein. Es stellt die grund- und menschenrechtlichen Grundlagen, die Verfahrensgarantien nach Art. 29 und Art. 29a BV sowie das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren im Kanton Zürich dar. Anschliessend werden die Leistungen, Grundprinzipien, Rechte und Pflichten sowie die Ziele der Sozialhilfe erläutert und berufsethisch eingeordnet. Damit wird aufgezeigt, auf welchen rechtlichen und professionellen Grundlagen der Schutz sozialhilfebeziehender Personen beruht.

Kapitel 3 behandelt die Rechtsmobilisierung und die Bedingungen, die zwischen dem Bestehen eines Rechts und seiner tatsächlichen Geltendmachung liegen. Dazu werden Armut als mehrdimensionale Lebenslage, gesundheitliche, bildungsbezogene und soziale Belastungen, asymmetrische Machtverhältnisse sowie ausgewählte strukturelle Faktoren betrachtet. Kapitel 4 richtet den Blick auf die Förderung des Rechtsbewusstseins im Rahmen der persönlichen Hilfe. Nach der Klärung der Begriffe Bewusstsein, Rechtsbewusstsein und Beratung werden mögliche Barrieren und professionelle Spannungsfelder dargestellt. Empowerment, Grundhaltung und Anerkennung bilden die Zielperspektive, bevor die Motivierende Gesprächsführung und das informierende Gespräch als mögliche methodische Zugänge diskutiert werden. Kapitel 5 führt die Ergebnisse zusammen und beantwortet die Fragestellung. Abschliessend werden die Grenzen der Arbeit benannt und ein Ausblick formuliert.

2 Zugang zum Recht und Rechtsschutz in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Dieses Kapitel stellt den Zugang zum Recht, die grund- und menschenrechtlichen Grundlagen sowie die Verfahrensgarantien nach Art. 29 und Art. 29a BV dar. Anschliessend werden das Zürcher Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren, die sozialhilferechtlichen Rechte und Pflichten, die Ziele der Sozialhilfe und die berufsethische Perspektive eingeordnet.

Aus welchen rechtlichen Grundlagen ergibt sich der Anspruch auf Rechtsschutz in der wirtschaftlichen Sozialhilfe?

2.1 Zugang zum Recht und Rechtsschutz

Gemäss Fuchs et al. (2020) wird unter dem Rechtsschutz «die Möglichkeit, in Rechtsstreitigkeiten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Entscheid einer unbefangenen staatlichen Instanz zu erhalten» verstanden (S. 1). Kastler (2017) fügt dem hinzu, dass der effektive Zugang zu einem Gericht nicht unverhältnismässig erschwert sein dürfe und durch das Gericht eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts und der rechtlichen Lage stattfinden können müsse. Darüber hinaus müsse auch die hinreichende Prüfungsbefugnis sowie die Entscheidungsmacht der Gerichte gegeben sein, damit drohende Rechtsverletzungen wirksam beseitigt werden können (S. 225).

Dieser Zugang zum Recht stellt gemäss Rudolf (2014) ein Menschenrecht und somit ein individuelles Recht dar (S. 8). Die Voraussetzungen für den Zugang zum Recht und das Recht auf Rechtsschutz finden ihre Begründung gemäss Caplazi (2021) in den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV), wonach der Staat an das geltende Recht gebunden ist und nur auf der gegebenen Rechtsgrundlage handeln darf (S. 101). Nach Schwander (2021) zeichnet sich ein Rechtsstaat dadurch aus, dass er die Freiheit und Berechenbarkeit in Bezug auf die Beziehung zwischen den Bürgern und Bürgerinnen und dem Staat sowie die Gewaltentrennung sicherstellt (S. 24).

Im internationalen Gebrauch kann der «Zugang zum Recht» auch als «Access to Justice» übersetzt werden, was gemäss Kiener (2019) im sozialpolitischen Kontext über das Verständnis des reinen Zugangs zum Gericht hinausgeht. «Access to Justice» schliesst somit auch die Frage nach Gerechtigkeit – im Englischen «justice» – mit ein, was ein faires staatliches Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsverfahren vorsieht (S. 12–13). Unter diesem sozialen Gesichtspunkt können gemäss Kiener auch weitere Zugänge, wie die individuelle Befähigung von Menschen zur Beilegung von Streitigkeiten und nicht-staatliche Massnahmen zur

Konfliktlösung, gezählt werden. Der Zugang zum Recht, das Wissen und die Durchsetzung der eigenen Rechte stellen demnach eine wichtige Voraussetzung dar, um sich aus Abhängigkeiten lösen und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dies sei elementar für die Integration jedes Menschen in die Gesellschaft (S. 22).

2.2 Grund- und Menschenrechte

Der Zugang zum Recht und das Recht auf Rechtsschutz finden gemäss Fuchs et al. (2020) somit ihre Begründung in den verfassungs- und völkerrechtlichen Normen, woraus sich auch die Pflichten für den Staat gegenüber der Bevölkerung ableiten lassen (S. 15).

Gemäss Akkaya (2015) handelt es sich bei den Menschenrechten um völkerrechtliche Garantien, während die Grundrechte in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101 festgehalten sind. Beide dienen jedoch der Wahrung der Menschenwürde und stellen ein Mindestmass an gesellschaftlicher, sozialer und politischer Partizipation sowie der eigenen Entfaltungsmöglichkeiten dar. Somit sichern sie die Freiheit, die Menschen für ein selbstbestimmtes Leben benötigen (S. 18).

2.2.1 Völkerrechtliche Normen

In Bezug auf den Zugang zum Recht und Recht auf Rechtsschutz fasst Kiener (2019) die wichtigsten völkerrechtlichen Normen zusammen, welche den Schutz aller Menschen vor staatlichem Handeln garantieren. Dabei hebt sie hervor, dass diese Garantien insbesondere für Menschen von besonderer Vulnerabilität von grosser Bedeutung sind. Art. 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948 gewährleistet jeder Person den Anspruch auf Rechtsbehelf vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten bei Grundrechtsverletzungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes sei die Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines jeden Menschen, welche in Art. 16 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2 festgehalten wird. Nach Kiener wird der Mensch damit als ein subjektiv handelndes Wesen anerkannt und nicht lediglich als ein staatliches Objekt gesehen. Aus diesem Grundsatz lassen sich auch die prozeduralen Mitwirkungsrechte ableiten, welche in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, SR 0.101, in Art. 6 als «Recht auf ein faires Verfahren» und in Art. 14 UNO-Pakt II festgehalten werden (S. 16–17).

2.2.2 Verfassungsrechtliche Normen

Die Grundrechte können gemäss Mösch Payot (2021) in die drei Kategorien der Abwehr-, der Schutz- und der Leistungsrechte aufgeteilt werden. Zu den Abwehrrechten werden jene Rechte gezählt, welche staatliche Eingriffe in die Freiheit und in das Eigentum jedes Einzelnen verhindern. Unter die Schutzrechte fallen jene Grundrechte, bei denen der Staat eine Schutzpflicht erfüllen muss. Hierzu zählt der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) und das Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV) (S. 103). Bei den Leistungsrechten hingegen besteht ein direkter Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat. Somit wird der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV) den Leistungsrechten zugeordnet (S. 104). Ein weiteres Grundrecht, welches gemäss Fuchs et al. (2020) ebenfalls im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz Armutsbetroffener stehe, ist das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und niemand unter anderem aufgrund seiner Herkunft, des Geschlechts oder der sozialen Stellung diskriminiert werden darf (S. 15).

Gemäss Mösch Payot (2021) bedürfen Einschränkungen der Grundrechte nach Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage, müssen verhältnismässig und durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein. Art. 36 Abs. 4 hält fest, dass der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist (S. 104).

2.3 Verfahrensgarantien

Kiener et al. (2018) halten fest, dass es bei Justizverfahren zu Urteilen komme, mit denen beteiligte und vor allem betroffene Parteien nicht einverstanden seien. Urteile sind jedoch an die materielle und formelle Rechtskraft gebunden und sind dadurch auch gegen den Willen einer Partei und, wenn nötig, unter Zwang durchzusetzen. Angesichts dessen ist die Wichtigkeit der allgemeinen Verfahrensgrundrechte hervorzuheben, die ein faires Verfahren und die rechtsförmigen Aspekte garantieren und letztlich zum Grundrechtsschutz beitragen (S. 495).

2.3.1 Allgemeine Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV

- Art. 29 Abs. 1 BV

«Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.»

Der erste Absatz beinhaltet das Verbot der Rechtsverweigerung, welches laut Kiener et al. (2018) sicherstellt, dass das materielle Recht durchgesetzt wird und den Staat in die

Verantwortung zieht, sich mit den Anliegen von Rechtssuchenden auseinanderzusetzen. Eine Rechtsverletzung liege beispielsweise vor, wenn Behörden sich verweigern, Sachverhalte abzuklären oder sich nur mangelhaft mit dem Sachverhalt auseinandersetzen (S. 506). Ein weiterer Teilgehalt des ersten Absatzes beinhaltet das Verbot der Rechtsverzögerung und schützt Betroffene davor, dass Behörden Anliegen nicht innert angemessener Frist bearbeiten. Angemessen ist im Sinne der Dringlichkeit des Anliegens und der vorgegebenen prozessrechtlichen Frist zu verstehen (S. 506). Ein weiterer Aspekt ist das Verbot des überspitzten Formalismus. Es schützt Menschen davor, dass nicht sachlich begründete prozessuale Formstrenge zum Selbstzweck der Behörden ausgenutzt werden kann, schützt Betroffene vor Schikane und dient der Umsetzung des materiellen Rechts (S. 508). Obwohl der Anspruch auf richtige Zusammensetzung und Unparteilichkeit der entscheidenden Behörden gesetzlich nur bei Gerichtsverfahren vorgesehen ist, werde er aus dem Grundsatz «gleiche und gerechte Behandlung» abgeleitet und finde meist auch in staatlichen Verfahren Anwendung (S. 509). Der Grundsatz der Waffengleichheit ist unter dem Gleichheitsaspekt zu verstehen, wobei sichergestellt wird, dass Parteien gleichbehandelt werden und keine Vorteile entstehen. Ein Beispiel dafür nennen Kiener et al. (2018) und beziehen sich darauf, wenn die Bedingungen und Möglichkeiten der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts nicht gleichermassen gegeben wären (S. 510).

- **Art. 29 Abs. 2 BV**

«Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.»

Gemäss Kiener et al. (2018) sichert das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) den Anspruch auf persönliche Teilnahme am Verfahren, wobei sich Betroffene bei der Abklärung des Sachverhalts beteiligen können müssen. Der Einbezug von Betroffenen ist wieder unter dem Aspekt der Rechtsfähigkeit von Menschen einzuordnen und trägt dazu bei, dass Betroffene als Subjekte und nicht lediglich als Objekte von Behörden erfasst werden. Des Weiteren müssen Behörden Betroffene über die relevanten Grundlagen und den Vorgang des Verfahrens aufklären und ihnen Akteneinsicht gewährleisten (S. 512–517). Ein weiterer Teilgehalt des zweiten Absatzes ist das Recht auf Entscheidungsbegründung. Die schriftliche Begründung diene dazu, Parteien die Herleitung und die Abwägungen zu belegen, die zur Entscheidungsfindung geführt haben (S. 521).

- **Art. 29 Abs. 3 BV**

«Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.»

Unter den letzten Absatz fällt laut Kiener et al. (2018) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Dieser soll sicherstellen, dass allen Menschen der Zugang zum Verfahren, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, offensteht. Dabei wird zwischen der unentgeltlichen Prozessführung, die den Erlass von Prozess- und Gerichtskosten abdeckt, und dem unentgeltlichen Rechtsbeistand, der das Beiziehen einer staatlich finanzierten Rechtsvertretung ermöglicht, unterschieden (S. 522–525). Die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die Bedürftigkeit der Person und dass das Verfahren nicht aussichtslos ist. Für die Rechtsvertretung ist die sachliche Notwendigkeit auszuweisen (S. 526).

2.3.2 Rechtsweggarantie

- Art. 29a BV

«Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.»

Gemäss Kiener et al. (2018) gewährleistet die Rechtsweggarantie den grundrechtlichen Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten. Jede Person soll Zugang zu mindestens einem Gericht oder zu einer Behörde mit richterlichen Eigenschaften haben. Ein Rechtsmittel ermöglicht dabei die Überprüfung eines behördlichen Entscheids, welches innerhalb der vorgesehenen Frist und in der vorgeschriebenen Form erhoben werden muss (S. 530–531).

2.4 Rechtsmittelverfahren im kantonalen Sozialhilferecht Zürich

Gemäss Mösch Payot (2021) wird die Sozialhilfe dem öffentlichen Recht zugeordnet, welches das Verhältnis zwischen Staat und Privatpersonen regelt. Bei Streitigkeiten kommen das Verwaltungsverfahren- und das Verwaltungsprozessrecht zur Anwendung (S. 155).

2.4.1 Verwaltungsverfahren und Verfügung

Gemäss Kanton Zürich (2025) bezeichnet das Verwaltungsverfahren den geregelten Ablauf der Prozesshandlungen von der Einleitung eines Verfahrens bis zu dessen Abschluss durch die Eröffnung einer Verfügung. Im Kanton Zürich wird das Verfahren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2, geregelt. Die Bestimmungen gelten für die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen (§§ 1 und 4 VRG).

Die Verwaltungsbehörde untersucht den entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amtes wegen (§ 7 Abs. 1 VRG). Im Sozialhilfeverfahren erfolgt die Abklärung in erster Linie durch die Befragung der hilfesuchenden Person und die Prüfung ihrer Unterlagen (§ 18 Abs. 4 SHG; § 27 Abs. 1 SHV). Die betroffene Person ist im Rahmen der gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 7 Abs. 2 VRG; § 18 Abs. 1 SHG). Während dieser Abklärungen ist insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV zu gewährleisten (Kanton Zürich, 2025).

Gemäss Mösch Payot (2021) müssen die daraus entstehenden Rechte und Pflichten in einer Verfügung festgehalten und begründet werden (S. 155). Die Verfügung hält den Entscheid der Behörde sowie dessen tatsächliche und rechtliche Grundlagen fest. Die Begründung ermöglicht der betroffenen Person, den Entscheid nachzuvollziehen und zu beurteilen, ob sie dagegen vorgehen will (S. 67).

2.4.2 Rechtsmittel und Überprüfung

Gemäss Schwander (2021) kann eine betroffene Person einen behördlichen Entscheid mit einer Beschwerde anfechten, wenn sie damit nicht einverstanden ist (S. 76). Das Rechtsmittelverfahren ermöglicht die Überprüfung des Entscheids durch eine weitere Instanz. Die betroffene Person muss dabei die Zuständigkeit, die Form und die Frist beachten, die in der Rechtsmittelbelehrung angegeben werden. Ein wirksamer Zugang zum Recht setzt deshalb voraus, dass der Entscheid verständlich eröffnet und begründet wird.

2.5 Sozialhilferechtliche Einordnung

Gemäss de Menezes (2012) war die Sozialhilfe ursprünglich zur Überbrückung vorübergehender individueller Notlagen gedacht, dient heute jedoch teilweise als dauerhafte Unterstützung. Dieser Wandel führt zu Auseinandersetzungen über Rechtsansprüche, Integrationsprogramme, Kontrollinstrumente, Mitwirkungspflichten, Kosten und Missbrauchsbekämpfung. Dabei bewegt sich die Sozialhilfe in einem Spannungsfeld: Einerseits soll sie Armut bekämpfen, Integration ermöglichen und «Hilfe zur Selbsthilfe» fördern. Andererseits erfüllt sie gesetzlich kontrollierende und sanktionierende Aufgaben und stellt Fachpersonen damit vor komplexe Anforderungen (S. 11–12).

2.5.1 Grundlagen und Leistungen

Laut Mösch Payot (2021) könne aus dem «Recht auf Hilfe in Notlagen» übergeordnet das Recht auf Sozialhilfeleistungen abgeleitet werden und hält in Art. 12 BV fest, dass «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung

und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind» (S. 104). Schleicher (2021) klärt eingehend das Verhältnis zwischen den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. Denn anders als bei den Sozialversicherungen, die sich nach dem Kausalprinzip richten und ein gesetzlich definiertes Risiko abdecken, reicht für den Anspruch auf Sozialhilfe bereits aus, dass eine Bedürftigkeit vorliegt. Sozialhilfe ist keine Versicherung und dient als «letztes Auffangnetz». Sie ist wichtiger Bestandteil im System der sozialen Sicherheit und ist dafür besorgt, dass den Anspruchsberechtigten – unabhängig von der Ursache der aktuellen Notlage – die dafür überlebensnotwendigen Güter zur Verfügung gestellt werden (S. 269). Die Sozialhilfe wird durch Steuergelder finanziert und beinhaltet sowohl materielle sowie immaterielle Hilfeleistungen. Die Bemessung der Unterstützung erfolgt auf individueller und bedarfsabhängiger Basis, wobei die materielle Unterstützung in Form monetärer sowie geldwerter Leistungen ausgerichtet wird (S. 267).

Gemäss De Menezes (2012) lassen sich die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe in unterschiedliche Kategorien gliedern. Die wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst die materielle Grundsicherung mit den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Hinzu kommen situationsbedingte Leistungen zur Berücksichtigung individueller Bedürfnisse sowie Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge als materielle Anreize zur Förderung der Integration und zur Minderung der Bedürftigkeit (S. 39–40).

Im Kanton Zürich richten sich die wirtschaftliche Hilfe und deren Bemessung nach §§ 14 und 15 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1). Leistungskürzungen sind an die Voraussetzungen von § 24 SHG gebunden. Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) darf der Grundbedarf höchstens um 30 Prozent gekürzt werden (E.4.2.). Die Voraussetzungen für Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden in den Kapiteln C.1.1. und C.1.2. der SKOS-Richtlinien geregelt.

Unter die immateriellen Hilfeleistungen fällt gemäss Schleicher (2021) auch die «persönliche Hilfe». Sie umfasst Beratung, Betreuung, das Erschliessen von Ressourcen und die Triage an weitere Unterstützungsangebote (S. 267). Art. 115 BV dient als rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit der Kantone zur Unterstützung der Einwohner*innen am Wohnort, welche im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977, SR 851.1, genauer geregelt wird. Die Kantone sind demnach primär für die Sozialhilfe zuständig (S. 242–243), wodurch über 26 verschiedene Sozialhilfegesetze existieren, die mit den dazugehörigen Verordnungen und Weisungen zusammengehören (S. 272). Der Vollzug der Sozialhilfe wird wiederum von den Gemeinden geregelt, wodurch gemäss Schleicher (2021) grosse Unterschiede in der Ausgestaltung der Ausführung vorliegen. Zwar könne somit auf regionale und lokale Eigenheiten eingegangen werden, jedoch entstünden dadurch auch

Lücken und Defizite im System (S. 270). Gemäss Schleicher (2021) setzt sich die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe zum Ziel, durch die SKOS-Richtlinien einen Standard und eine interkantonale Einheit in der Ausgestaltung und der Bemessung der Sozialhilfe zu schaffen (S. 271). Die SKOS-Richtlinien (2026) sind eine Empfehlung für den Bund, die Kantone und die Gemeinden und richten sich an alle Personen mit Bleiberecht in der Schweiz (S. 1). Im Kanton Zürich sind die SKOS-Richtlinien anzuwenden (Kanton Zürich, 2026b).

2.5.2 Grundprinzipien des Sozialhilferechts

Neben der konkreten Gesetzeslage und den zwingenden Normen, die den gesetzlichen Rahmen abstecken, bieten gemäss Schleicher (2021) die Grundprinzipien des Sozialhilferechts Orientierung für die Praxis. Sie unterstützen Fachpersonen, Entscheide fachlich und argumentativ zu treffen, und eröffnen somit einen Handlungsspielraum (S. 273). Auch wenn aufgrund des Föderalismus kantonale und damit gesetzliche Unterschiede bestehen, lassen sich gemäss De Menezes (2012) dennoch durch die Grundprinzipien die gemeinsamen charakteristischen Grundzüge der Sozialhilfe beschreiben (S. 17).

Gemäss Schleicher (2021) richtet das Finalprinzip den Blick auf die Behebung der Bedürftigkeit und nicht auf deren Ursache; auch eine selbstverschuldete Notlage schliesst den Anspruch nicht aus (S. 273). Nach dem Subsidiaritätsprinzip kommt Sozialhilfe zum Einsatz, wenn andere Mittel fehlen, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig verfügbar sind (S. 274). Das Bedarfsdeckungsprinzip verlangt die Sicherung des sozialen Existenzminimums und eines Mindestmasses gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe (S. 275–276). Das Individualisierungsprinzip ermöglicht, persönliche Umstände sowie die Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit von Leistungen und Massnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (S. 276).

2.5.3 Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

Mösch Payot (2021) beschreibt die Beziehung zwischen armutsbetroffenen Menschen, Fachpersonen der Sozialen Arbeit und der Institution als eine rechtliche Relation. Da Fachpersonen in Vertretung der Institutionen handeln, entstehen Rechte und Pflichten direkt zwischen der Klientel und der Institution (S. 153). Die Rechte und Pflichten von armutsbetroffenen Menschen in der Sozialhilfe ergeben sich, wie bereits in den gesetzlichen Grundlagen beschrieben, sowohl aus den Grundrechten als auch aus den kantonalen Gesetzgebungen. Die SKOS-Richtlinien (2026) fassen die Rechte und Pflichten der unterstützten Personen unter A.4.1. zusammen (S. 12).

Die SKOS-Richtlinien (2026) unterscheiden folgende Rechte und Pflichten (S. 12):

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) schränkt der Bezug von Sozialhilfe die zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Sozialhilfebeziehenden nicht ein (A.4.1.1.).

Verfahrensrechte

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) ist Sozialhilfebeziehenden bei Sachverhaltsabklärungen das rechtliche Gehör zu gewähren. Sie können sich zum Sachverhalt äussern und an der Abklärung mitwirken. Weiter bestehen das Recht auf Akteneinsicht, auf eine Begründung des Entscheids und auf Vertretung im Verfahren (A.4.1.2.).

Datenschutz

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) haben unterstützte Personen Anspruch auf den Schutz ihrer persönlichen Daten. Deren Beschaffung und Bearbeitung richten sich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen (A.4.1.3.).

Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) sind Personen, die Sozialhilfe beantragen, zur Mitwirkung verpflichtet (A.4.1.4.).

Hilfesuchende müssen über finanzielle und persönliche Verhältnisse Auskunft erteilen, soweit diese Angaben für die Beurteilung und Bemessung der Sozialhilfe erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Einkommen und Vermögen, Familienverhältnisse, Haushaltsgrösse und Gesundheitszustand. Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) müssen die Angaben vollständig und richtig sein (A.4.1.5.–A.4.1.7.).

Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) sind Sozialhilfebeziehende verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten zur Verminderung oder Behebung ihrer Bedürftigkeit beizutragen. Dazu zählen insbesondere die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration, die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten und die Reduktion überhöhter Fixkosten (A.4.1.8.).

Rechte und Pflichten stehen in einem gegenseitigen Verhältnis. Eine mögliche Pflichtverletzung hebt die Verfahrensrechte jedoch nicht auf. Belastende Entscheide, insbesondere

Leistungskürzungen, setzen deshalb ein korrektes Verfahren, die Gewährung des rechtlichen Gehörs und eine nachvollziehbare Begründung voraus.

2.5.4 Ziele der Sozialhilfe

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2026) dient die Sozialhilfe als unterstes Netz der sozialen Sicherheit der Existenzsicherung bedürftiger Personen. Sie soll ein menschenwürdiges Dasein und die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen. Weiter fördert sie die berufliche und soziale Integration und trägt damit zum sozialen Frieden sowie zur Stabilität des demokratischen Staates bei. Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie der Gleichstellung der Geschlechter zu widmen (A.2 Abs. 1–4).

2.6 Berufsethische Einordnung

Das Recht armutsbetroffener Menschen auf Rechtsschutz wird durch die ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit ergänzend eingeordnet. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2026) verpflichtet Fachpersonen, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Daraus folgt die Verantwortung, Adressat*innen über ihre Rechte zu informieren und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen. Die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Rechten bildet somit eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Sozialhilfe (S. 6–7).

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2026) wird unter den Prinzipien festgehalten, dass die Vernetzung und Mobilisierung auf individueller sowie gesellschaftlicher Ebene zu fördern ist und dass Menschen bei der eigenständigen Lebensbewältigung unterstützt werden müssen. Des weiteren unterstützt die Soziale Arbeit Menschen in Prozessen der Lebensgestaltung und bezieht diese aktiv in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse mit ein (S. 13).

Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2026) hält fest, dass die Soziale Arbeit anerkennt, dass für ein selbstbestimmtes Leben Ressourcen in Form von Bildung, Wohnraum, Gesundheit sowie dem Zugang zum Recht vonnöten sind. Die Soziale Arbeit setzt sich dafür ein, dass Hürden für die Erschliessung der Ressourcen abgebaut werden können, um somit die Förderung der sozialen Gerechtigkeit voranzutreiben (S. 14).

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2026) wird in den Handlungsleitlinien ausserdem festgehalten, dass die Soziale Arbeit für einen gerechten Zugang zu Ressourcen besorgt ist. Sie anerkennt Armut und soziale Ungleichheit als Gefährdung der

menschlichen Entwicklung und engagiert sich für das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen, das durch soziale Sicherungssysteme oder menschenwürdige Erwerbsarbeit gewährleistet wird. Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit setzen sich im beruflichen sowie privaten Kontext für die Demokratie und für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ein. Die Aufklärung und das Informieren der Menschen über ihre Rechte und das Mobilisieren derselben sind aktiver Bestandteil des Professionsverständnisses (S. 18–19).

2.7 Zwischenfazit

Die in diesem Kapitel dargestellten Gesetze sowie die menschen- und grundrechtlichen Garantien bilden die rechtliche Grundlage für den Rechtsschutz und den Zugang zum Recht in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Ihre Bedeutung zeigt sich auch in den Zielen der Sozialhilfe und im Berufskodex der Sozialen Arbeit. Beide betonen unter anderem die Selbstbestimmung, die gesellschaftliche Teilhabe und die Wahrung der Rechte betroffener Personen. Sie begründen den Rechtsschutz zwar nicht rechtlich, unterstützen jedoch dessen Bedeutung aus sozialarbeiterischer und berufsethischer Sicht.

Das Bestehen rechtlicher Grundlagen bedeutet jedoch noch nicht, dass betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis tatsächlich wahrnehmen und durchsetzen können. Die Umsetzung ist von verschiedenen persönlichen, institutionellen und strukturellen Bedingungen abhängig. Das folgende Kapitel behandelt deshalb die Rechtsmobilisierung und die Hürden, die zwischen dem Bestehen eines Rechts und dessen Geltendmachung liegen.

3 Rechtsmobilisierung

Im vorliegenden Kapitel wird nun auf die Frage eingegangen, welche Faktoren die Mobilisierung der Rechte von armutsbetroffenen Menschen in der Sozialhilfe beeinflussen. Nach dem Einordnen des Begriffs der Rechtsmobilisierung geht die Autorin auf die Faktoren der Armut, asymmetrische Machtverhältnisse und die strukturellen Faktoren ein. Die Faktoren sind nicht abschliessend zu verstehen, jedoch aus Sicht der Autorin relevant zur Beantwortung der Fragestellung.

3.1 Rechtsmobilisierung

Gemäss Rottleuthner (1987) geht die Thematisierung des Rechts der Rechtsmobilisierung voraus. Unter Bezugnahme auf Luhmann (1980; zit. in Rottleuthner, 1987, S. 84) beschreibt Rottleuthner Konflikte als Auslöser für die Kommunikation über Rechtsfragen, wonach die Beteiligten Rechtsbehauptungen erheben und einander Recht oder Unrecht zuweisen (S. 84–85). Ob daraus eine Rechtsmobilisierung entsteht, hängt von der Dauer, von der Nähe und der Komplexität der Beziehung, der Art der Beteiligung sowie von bestehenden Machtdifferenzen ab. Im Verhältnis zu Behörden ist die Konfliktklärung verrechtlicht und für Betroffene an den Rechtsweg gebunden (S. 92–95). Blankenburg (1995) ergänzt, dass bei einem behördlichen Entscheid rechtsstaatliche Möglichkeiten wie ein Rechtsmittel offenstehen, nicht aber eine Verhandlung über den Entscheid (S. 42). Baer (2025) unterscheidet subjektive und objektive Bedingungen der Rechtsmobilisierung. Zu den subjektiven Faktoren gehören Rechtsbewusstsein, Rechtskenntnisse, Anspruchswissen und bisherige Erfahrungen mit dem Recht. Zu den objektiven zählen Rahmenbedingungen sowie ökonomische und soziale Ressourcen. Auch das Machtverhältnis zwischen den Konfliktparteien beeinflusst, ob Recht tatsächlich mobilisiert wird (S. 233–242).

3.2 Beeinflussende Faktoren

Aus den Interviews von Fuchs et al. (2020) mit Betroffenen, Beratungsstellen, Sozialdiensten und der Anwaltschaft gehen verschiedene Faktoren hervor, welche die Rechtsmobilisierung beeinflussen können. Dazu zählen finanzielle Risiken, kurze Rechtsmittelfristen und die Komplexität der Gesetze. Auch psychische Belastungen, prekäre Lebensumstände und asymmetrische Machtverhältnisse können die Mobilisierung von Rechten erschweren. Unvollständige Aufklärung über Rechte und Pflichten kann sich zudem auf das Vertrauen in die Justiz und auf die Rechtsmobilisierung auswirken (S. 111–113).

3.2.1 Armut als mehrdimensionaler Faktor

3.2.1.1 Armutsdefinition

Was unter Armut verstanden wird und wie sie bemessen werden kann, lässt sich gemäss Hauser (2018) nicht allein anhand statistischer Fakten bestimmen. Jede Armutsgrenze beruht auch auf Werturteilen, gesellschaftlichen Konventionen und politischen Entscheidungen (S. 150).

Für die Sozialhilfe in der Schweiz ist das soziale Existenzminimum massgebend. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2020) beschreibt absolute Armut als Mangel an grundlegenden Voraussetzungen menschlicher Existenz, etwa Mangel an Nahrung, Wasser, Obdach, Kleidung und einfacher medizinischer Versorgung. In der Schweiz wird diese Definition um immaterielle Faktoren ergänzt (S. 1). Situationsbedingte Leistungen tragen besonderen gesundheitlichen, erwerbsbezogenen oder familiären Auslagen Rechnung (S. 6–7).

3.2.1.2 Mehrdimensionales Armutskonzept

Unter Bezugnahme auf Chambers (2006; zit. in Fuchs et al., 2020, S. 15) halten Fuchs et al. fest, dass Armutsbetroffene eine vulnerable Personengruppe darstellen. Sozialwissenschaftlich gesehen, gehe Vulnerabilität über die materielle Armut hinaus und beziehe neben der finanziellen Situation noch weitere Lebenslagen mit ein, in welchen Menschen Belastungen und Stresssituationen ausgesetzt sind, welche nicht durch die eigenen Ressourcen bewältigt werden können (S. 15). Diese Lebenslagen können durch verschiedene Risikofaktoren gemäss Schildbach (2024) beeinflusst werden, was dem Armutsphänomen neben der strukturellen auch eine individuelle Ebene verleiht (S. 70–71).

Die individuelle Ebene kann ihrerseits den folgenden Lebensbereichen zugeordnet werden: Erwerbsarbeit, Gesundheit, Wohnen, soziale Beziehungen, politische Teilhabe und Bildung. Das im Armutsbericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV, 2025) dargestellte mehrdimensionale Armutskonzept orientiert sich bei der Auswahl dieser Lebensbereiche am Lebenslagenansatz von Zimmermann (1993). Zimmermann versteht unter einer Lebenslage den Spielraum, über den ein Mensch zur Befriedigung seiner Interessen in Form materieller und immaterieller Güter verfügt (S. 205). Das Grundverständnis des mehrdimensionalen Armutskonzepts geht auf den Capability-Ansatz von Amartya Sen (1993, 2000) zurück. Da in marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaften viele Lebensbereiche durch finanzielle Mittel beeinflusst werden, stehen die finanziellen Verhältnisse im Zentrum des Konzepts. Sie stehen sinnbildlich für ein gesellschaftliches Verständnis von Armut, das die finanzielle Bedürftigkeit

zum zentralen Thema erklärt (S. 12 -13). Gleichzeitig steht der finanzielle Kern in einer Wechselwirkung mit den anderen Lebensbereichen (S. 126).

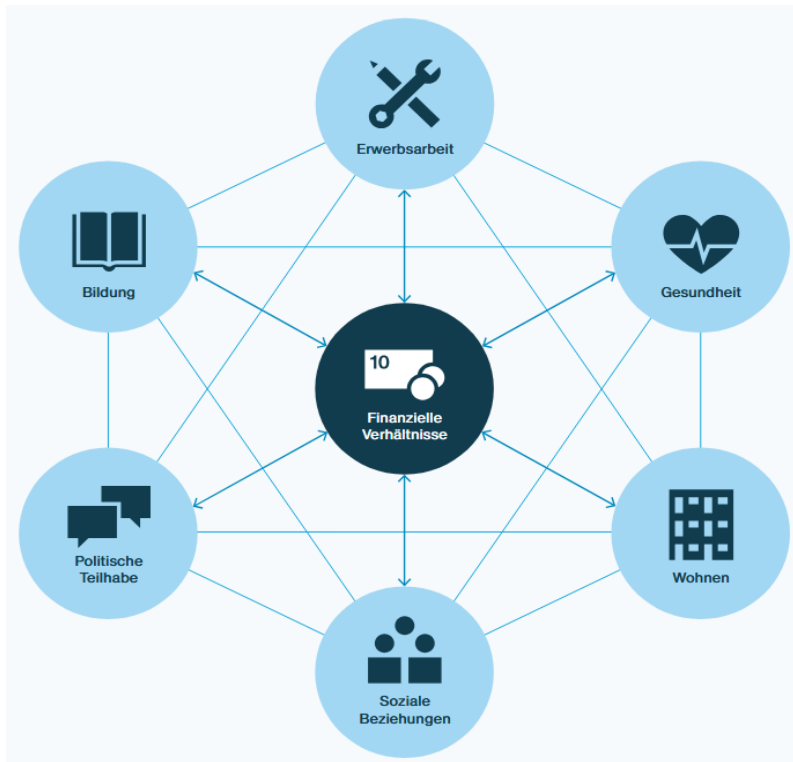


Abbildung 1: Mehrdimensionales Armutskonzept mit finanziellem Kern (BSV, 2025)

Fuchs et al. (2020) zeigen anhand der Interviews mit Armutsbetroffenen, mit der Anwaltschaft und den Beratungsstellen, dass Betroffene ihre Rechte aus Angst vor möglichen Kosten eines Verfahrens oder einer rechtlichen Vertretung teilweise nicht mobilisieren (S. 112). Des Weiteren wird festgehalten, dass beim Gebrauch eines Rechtsmittels auf den ersten beiden Stufen des Zürcher Verfahrens grundsätzlich zwar keine Verfahrenskosten anfallen, dass jedoch ein Kostenrisiko auf der dritten Stufe beim Gang vor das Verwaltungsgericht besteht. Aus der Analyse der untersuchten Urteile geht hervor, dass die Verfahrenskosten in der Mehrheit der Fälle den Beschwerde führenden Sozialhilfebeziehenden auferlegt wurden (S. 50). Auch mögliche Kosten einer anwaltlichen Vertretung können abschreckend wirken. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege werden auf der ersten Stufe teilweise mit der fehlenden Notwendigkeit einer Vertretung und dem Untersuchungsgrundsatz abgelehnt. Laut Fuchs et al. (2020) gelte es, eine solche Beurteilung als verfassungsrechtlich kritisch anzusehen, wenn bei der Prüfung zusätzliche Interessen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden. Denn der Art. 29 Abs. 3 BV sieht eine solche Interessenabwägung nicht vor. Massgebend ist die Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit und die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung (S. 52). Darüber hinaus nennt die Studie indirekte Kosten wie Auslagen für den öffentlichen Verkehr, Porto und Kopien (S. 12).

3.2.1.3 Gesundheit und Wohnen

Dass Armut mit psychischem und physischem Leid korreliert, geht gemäss Trabert (2021) aus zahlreichen sozial- und naturwissenschaftlichen Untersuchungen hervor. Dabei stellt sich die Frage, ob die Korrelation zwischen Armut und Krankheit eher auf einen Selektionseffekt, wonach kranke Menschen häufiger verarmen, oder auf einen Kausationseffekt, wonach armutsbetroffene Menschen häufiger erkranken, zurückzuführen ist. Die Forschung zu sozialer Ungleichheit befasst sich unter anderem mit der Frage, wie Chancenungleichheiten und ungleich verteilte gesellschaftliche Ressourcen das Erkrankungsrisiko beeinflussen. Die Gesundheit von Menschen hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und ist durch Multikausalität geprägt. In die Analyse fliessen die individuelle Lebensführung, die berufliche Tätigkeit und verschiedene Umweltfaktoren ein. Dennoch lassen sich konkrete Zusammenhänge zwischen verschiedenen Krebserkrankungen, Herzerkrankungen sowie einem erhöhten Schlaganfallrisiko einerseits und dem sozialen Status andererseits feststellen (Trabert, 2021, S. 211–212).

Auch Beushausen (2013) bestätigt die Korrelation zwischen sozialer Ungleichheit, Gesundheit und Armut. Empirisch konnte belegt werden, dass die Auswirkungen sozialer Schichtung eng mit unterschiedlichen Lebenslagen und gesundheitlichen Risikofaktoren zusammenspielen. Hierzu zählen das Rauchen, eine unausgewogene Ernährung und damit zusammenhängendes Übergewicht sowie belastende Wohn-, Umwelt- und Arbeitsbedingungen, die psychische und physische Erkrankungen begünstigen können (S. 187–188). Er verweist zudem auf Untersuchungen von Mielck (2005; zit. in Beushausen, 2013, S. 192). Diese zeigen, dass armutsbetroffene Personen häufiger belastenden Wohnsituationen ausgesetzt sind. Dazu gehören insbesondere die mit dem Strassenverkehr verbundene Luftverschmutzung und Lärmbelastung, die in engem Zusammenhang mit finanzieller Armut stehen. Gemäss Beushausen kann sich also die Wohnqualität entscheidend auf die Gesundheit der Menschen auswirken (S. 192).

Fuchs et al. (2020) beschreiben Armutsbetroffene als vulnerable Personengruppe, die häufig prekären Lebensumständen sowie psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt ist. Eine befragte Person berichtet, sie habe sich aufgrund ihrer finanziellen Notlage «seelisch so geschwächt» gefühlt, dass sie ihre Administration nicht mehr erledigen konnte (S. 104). Die Mobilisierung von Rechten kann dadurch als anstrengend und kräftezehrend erlebt werden (S. 111).

3.2.1.4 Bildungsarmut und Erwerbsarbeit

Bildung kann gemäss Quenzel und Hurrelmann (2019) als der Erwerb und Einsatz von Wissen, das im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Lebensgestaltung steht, bezeichnet werden. Sie dient als Grundlage für die eigene Entwicklung sowie für die Teilhabe an der Gesellschaft.

Durch längere schulische Bildungsgänge hat die Bedeutung der Schulbildung und der Bildungsabschlüsse zugenommen. Für Personen, die die Mindestanforderung an Bildung nicht erfüllen, kann die gesellschaftliche Teilhabe dadurch erschwert sein. Personen ohne Bildungsabschlüsse haben auch einen erschwerten Zugang zu Erwerbsarbeit, was sich wiederum auf ein geringes oder nicht vorhandenes Einkommen und den Lebensunterhalt auswirkt (S. 4). Gemäss Quenzel und Hurrelmann verlangt die zunehmende Wichtigkeit von Bildung dem einzelnen Menschen auch mehr Eigenverantwortung ab, da die Erwartungen der Gesellschaft an die individuellen Fähigkeiten steigen und ein stetiger Prozess des sich Weiterentwickelns erwartet wird. Auch Entwicklungen wie die der Automatisierung und der Digitalisierung wirken sich auf den Arbeitsmarkt aus. Arbeitsstellen in Bereich der Routinearbeiten gehen vermehrt verloren und werden durch Maschinen und Automaten ersetzt (S. 5–6).

Aktuelle Zahlen zum Ausbildungsstand von Sozialhilfebeziehenden liefert das Bundesamt für Statistik (BFS, 2025). Die Auswertung zeigt, dass 48,5 % der Sozialhilfebeziehenden über keine berufliche Ausbildung verfügen; bei der ständigen Wohnbevölkerung sind es lediglich 14,1 %. Einen Abschluss auf Sekundarstufe II haben 43,3 % der Sozialhilfebeziehenden gegenüber 39,5 % der ständigen Wohnbevölkerung. Besonders deutlich ist der Unterschied bei den Tertiärabschlüssen: Ende 2024 betrug der Anteil bei Sozialhilfebeziehenden 8,3 %, bei der ständigen Wohnbevölkerung dagegen 46,4 % (BFS, 2025).

Fuchs et al. (2020) Das Bildungsniveau der insgesamt 10 Studienteilnehmenden, davon fünf Frauen und fünf Männer, wird von den Autorinnen als überdurchschnittlich hoch eingestuft, was sich generell förderlich auf die Aneignung von Rechtskenntnissen und die Mobilisierung der Rechte auswirkt. Sieben der Betroffenen verfügen über einen Abschluss der Sekundarstufe II, während zwei Personen die obligatorische Schule abgeschlossen haben und eine Person einen Tertiärabschluss aus ihrem Heimatland vorweisen kann. Bei den armutsbetroffenen Personen handelt es sich vorwiegend um Schweizer Staatsbürgerinnen. Die Betroffenen mit Migrationshintergrund leben bereits seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz und verfügen über ein hohes Niveau an Deutschkenntnissen (S. 103).

Fuchs et al. (2020) zeigen, dass ein höheres Rechtsbewusstsein und Rechtswissen mit Ausbildung und Schulbildung in Verbindung stehen kann. Betroffene mit entsprechenden Kenntnissen wissen eher über Beratungsangebote Bescheid und können rechtliche Probleme erkennen und benennen. Andere Personen eigneten sich Rechtskenntnisse während des Sozialhilfebezugs an (S. 108–109).

Vonseiten der Beratungsstellen zeigt sich jedoch auch ein anderes Bild. Hilfesuchende kämen aufgrund sprachlicher Barrieren oft in die Beratung, wobei diese sowohl die mündliche als auch die schriftliche Kommunikation betreffen. Auch fehlende Rechtskenntnisse erschwerten die

Inanspruchnahme rechtlicher Schritte, und die Betroffenen seien meist einer grossen Hilflosigkeit ausgesetzt (S. 112).

3.2.1.5 Soziale Armut und politische Teilhabe

Gemäss Ansen (2006) kann bei Armutsbetroffenen ein Rückzugsverhalten beobachtet werden, das aus einer Angst vor der gesellschaftlichen Stigmatisierung resultiert. Mit der finanziellen Deprivation geht auch ein gewisser Statusverlust einher, was bei den Betroffenen Ängste vor Reaktionen ihres Umfelds auslöst. Auch sind Armutsbetroffene in Mitgliedschaften von Vereinen, Parteien und Institutionen untervertreten. Dies hängt einerseits mit fehlenden Informationen zusammen, aber auch damit, dass Betroffene oft die Überzeugung haben, dass sich ihre Lage nicht durch Unterstützung und Kooperation von anderen Menschen verändern lässt (S. 68). Dies widerspiegle sich gemäss Beushausen (2013) auch in politischen Wahlen, an denen sich armutsbetroffene Personen weniger beteiligen und sich eher kritisch gegenüber dem politischen System zeigen (S. 190). Ansen (2006) betont die Wichtigkeit von sozialen Netzwerken in Bezug auf die Bewältigung von schwierigen Lebenslagen oder auch durch einfache Hilfestellungen wie einen Informationsaustausch, emotionale Unterstützung, materielle Hilfe oder auch in Bezug auf einen Gedankenaustausch bei Problemen, der für Prozesse der Lösungsfindung wichtig ist (S. 69). Die Bedeutung von sozialen Netzwerken ist deshalb eine wichtige Ressource bei der Bearbeitung von schwierigen Lebenssituationen (S. 69).

Eine tendenziell stärkere Stigmatisierung von Armut gegenüber physischen Erkrankungen Betroffenen haben gemäss Fuchs et al. (2020) die Rechtsmobilisierung beeinflussen. Eine Vernetzung durch beispielsweise Selbsthilfegruppen armutsbetroffener Menschen, wie man diese im medizinischen Bereich (Suchttherapie) antreffe, seien selten und nicht beständig (S. 8).

3.2.2 Asymmetrisches Machtverhältnis in der Beratung

Blankenburg (1995) beschreibt den Prozess der Rechtsmobilisierung durch die Kläger (Armutsbetroffene) im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentscheid als asymmetrisch, da kein Verhandlungsspielraum in Bezug auf den Entscheid bestehe und Betroffene sich nur auf dem Rechtsweg wehren können (S. 49). Auch De Menezes (2012) weist auf das ungleiche Machtverhältnis zwischen der Klientel und den Sozialarbeitenden, was unter dem gegebenen Zwangskontext in der Sozialhilfe weitreichende Folgen für die Betroffenen haben könne und sich auf Veränderungsprozesse auswirke (S. 74).

3.2.2.1 Machtbegriff

Der Machtbegriff wird gemäss Imbusch (2012) im Alltagsverständnis oft mit den Begriffen der Autorität, des Einflusses, des Zwangs oder der Gewalt in Zusammenhang gebracht, wobei die Assoziation mit dem Begriff eher negativ konnotiert ist. Ob negativ oder positiv, hält Imbusch

jedoch fest, dass Macht nur in Verbindung zwischen mindestens zwei Personen existieren kann. Hierbei bezieht er sich auf die Definition von Max Weber (1976; zit. in Imbusch, 2012, S. 196), der Macht als Chance bezeichnet, den eigenen Willen in einer sozialen Beziehung durchzusetzen, selbst dann, wenn andere sich dagegen wehren (S. 196). Imbusch schreibt, gesellschaftspolitisch gesehen, gehe die Machtausbildung mit einer sozialen Hierarchie einher und stehe im Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit und einer ungleichen Ressourcenverteilung (S. 197–198). Es drängt sich also die Frage auf, aus welchem Grund Menschen diese ungleiche soziale Stellung oder die eigenen Fähigkeiten gegenüber anderen Menschen als Vorteil nutzen und welche Umstände dazu führen, dass Benachteiligte diese Machtausübungen erdulden. Dazu bedient sich Imbusch sozialanthropologischer Grundlagen der Macht, die auf die Theorie von Heinrich Popitz (2004; zit. in Imbusch, 2012, S. 198) zurückgehen. Popitz unterscheidet vier Grundtypen von Macht, die mit den vitalen Abhängigkeiten des Menschen zusammenhängen (S. 198).

3.2.2.2 Grundtypen der Macht

Unter Aktionsmacht (Verletzungsmacht) wird gemäss Imbusch (2012) die Machtausübung in Bezug auf die menschliche Verletzbarkeit verstanden, die sich nicht ausschliesslich auf die aktive physische Gewaltausübung reduzieren lässt, sondern sich auch auf das Verwehren von Ressourcen oder sozialer Teilhabechancen bezieht (S. 198–199). Gemäss Sagebiel und Pankofer (2022) spricht man auch dann von dieser Art von Machtausübung, wenn einer Person die ökonomische Grundlage entzogen oder verwehrt wird. Aktionsmacht setze kein methodisches Handeln voraus und werde immer wieder aufs Neue ausgefochten (S. 57–58).

Hierbei kann auf ein Interview eines Betroffenen aus der Studie verwiesen werden, der nur durch die Unterstützung seines Anwalts den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durchsetzen konnte. Obwohl das Gericht zu seinen Gunsten entschieden hatte, flossen die Sozialhilfeleistungen erst, nachdem sein Anwalt die Gemeinde betreiben liess (Fuchs et al., 2020, S. 101).

Die instrumentelle Macht (Unterwerfungsmacht) wird von Imbusch (2012) als das Verfügung-Können von Macht oder auch als die Macht durch Belohnung oder Bestrafung beschrieben (S. 199). Sagebiel und Pankofer (2022) führen die Definition von Popitz aus und weisen darauf hin, dass das blosses Androhen von Strafen oder Sanktionen bei Betroffenen bereits einen Einfluss auf das Verhalten habe und als Stilmittel und zur Instrumentalisierung der unterdrückten Person eingesetzt werden könne. Zukunftsängste und Hoffnungen der Menschen spielen bei der Unterwerfung eine grosse Rolle (S. 58).

Aus den Interviews der Studie von Fuchs et al. (2020) mit den Betroffenen geht hervor, dass das Handeln der Fachpersonen oft als willkürlich und nicht nachvollziehbar empfunden wird.

Ein Betroffener berichtet: *«... wenn man Sozialhilfe bezieht, ist man ein niemand [...] die [Mitarbeitenden vom Sozialdienst] machen mit einem wirklich, was sie wollen. Sie helfen nicht so viel. Sie schauen nicht, dass man Arbeit findet. Die schikanieren nur. Das ist ihr Job»*. Daraus schliesst die Autorin, dass bei der Klientel durch das Abhängigkeitsverhältnis in der Sozialhilfe ein Gefühl der Ohnmacht entsteht, was dazu führt, dass Betroffene ihre Rechte weniger mobilisieren (S. 105). Dies wird auch durch die Aussage eines anderen Betroffenen unterstrichen: *«Man ist abhängig von dieser Person. Die kann mit einem selbst machen, was sie will, und trotzdem muss man schauen, dass man irgendwie mit ihr auskommt. Das ist dann auch sehr unterschiedlich wie die Leute behandelt werden»* (S. 109). Dieses Gefühl der willkürlichen Behandlung wird auch in den Gesprächen mit den Beratungsstellen bestätigt (S. 105).

Dieses Verhalten kann der autoritativen Macht (Verhalten-steuernde-Macht) zugeschrieben werden, die über den eigenen direkten Kontrollbereich der machtausübenden Person hinausgeht. Gemäss Imbusch (2012) steuert somit die machtausübende Person indirekt eine Verhaltensänderung der machterdulden Person an, welche Auswirkungen auf das zukünftige Handeln haben könne (S. 199). Laut Sagebiel und Pankofer (2022) gründe diese Macht auf dem menschlichen Grundbedürfnis, Anerkennung, Bestätigung und Dazugehörigkeit zu erfahren, wodurch das Selbstwertgefühl gesteigert werde (S. 59).

Fuchs et al. (2020) halten fest, dass mehr als ein Drittel der befragten Beratungsstellen und Anwält*innen davon ausgeht, dass sich Armutsbetroffene durch Sozialdienste oder weitere Behörden entmutigen lassen (S. 112). Auch geht aus der Studie hervor, dass mangelnde Rechtskenntnisse ausgenutzt und Einsprachen dadurch verhindert werden können (S. 124). Negative Erfahrungen können das Vertrauen in Sozialbehörden und Gerichte schwächen und damit die Mobilisierung der eigenen Rechte beeinträchtigen (S. 106).

Mit der datensetzenden Macht beschreibt Imbusch (2012) die Abhängigkeit, welche sich durch die Herstellung von Artefakten (menschgemachten Gegenständen) ergeben. Diese Artefakte nehmen Einfluss auf das Können oder Nichttun-Können von Menschen (S. 200). Datensetzende Macht hat gemäss Sagebiel und Pankofer (2022) das Ziel, durch die Herstellung von Technik Einfluss auf die Natur zu nehmen und gezielte Veränderung herbeizuführen. Datensetzende Macht kann erschaffen, aber auch zerstören. Die Machtausübung liege in der Einschränkung der menschlichen Freiheit, die Einfluss auf die Lebensbedingungen hat (S. 60).

Fuchs et al. (2020) verweisen darauf, dass Hürden beim Erfüllen von Auflagen entstehen können, wenn Betroffene nicht über Hilfsmittel wie einen Computer oder Drucker verfügen, was mit der datensetzenden Macht in Verbindung steht (S. 12).

Gemäss Sagebiel und Pankofer (2022) treten die von Popitz (1992; zit. in Sagebiel & Pankofer, 2022) beschriebenen Machtformen auch in Kombination auf und können bei der machterdulden Person ein Gefühl der Ausweglosigkeit erzeugen (S. 61).

3.3 Strukturelle Ebene

Abschliessend gehen Fuchs et al. (2020) auch auf strukturelle Faktoren ein, die die Rechtsmobilisierung beeinflussen. Hierbei wird zunächst auf die knappen zeitlichen Ressourcen der Sozialdienste verwiesen, die Einfluss auf die Begleitung und Aufklärung von Armutsbetroffenen haben (S. 125). Als weiterer struktureller Faktor wird die starke Politisierung des Sozialhilferechts genannt. Dadurch können fachlich abgestützte Entscheidungen gegenüber politischen Debatten über Sozialhilfemissbrauch, Leistungsniveau, Sanktionierung und Kontrolle in den Hintergrund treten (S. 12). Zudem weist die Studie auf die Komplexität des Sozialhilferechts hin. Unter Bezugnahme auf Wizen (2019; zit. in Fuchs et al., 2020, S. 62) wird diese als «Schleier der Intransparenz» beschrieben. Eine hohe Regelungsdichte führe demnach nicht automatisch zu mehr rechtlicher Klarheit.

Diese strukturellen Faktoren können die Rechtsmobilisierung wesentlich beeinflussen. Eine vertiefte Untersuchung der strukturellen Ebene ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit, da deren rechtliche, politische und institutionelle Dimensionen ein eigenständiges und umfassendes Untersuchungsfeld darstellen und den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würden. Die strukturellen Faktoren werden deshalb lediglich zur Abgrenzung aufgezeigt, während der Schwerpunkt auf den individuellen Voraussetzungen und auf den Lebenslagen der Armutsbetroffenen liegt.

4 Förderung des Rechtsbewusstseins in der persönlichen Hilfe

Damit armutsbetroffene Personen ihre Rechte überhaupt mobilisieren, wird gemäss Fuchs et al. (2020) ein grundlegendes Rechtsbewusstsein vorausgesetzt. Die Ergebnisse aus der Studie weisen jedoch darauf hin, dass grosse Unterschiede in der Ausprägung des Rechtsbewusstseins von Betroffenen existieren, wobei unabhängige Beratungsstellen einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung und Förderung von Rechtsbewusstsein und Rechtskenntnissen beitragen (S. 108–110). Auf die Möglichkeit, rechtliche Beratung im Rahmen der persönlichen Hilfe abzudecken, wird durch Fuchs et al. verwiesen, jedoch wird nicht näher darauf eingegangen (S. 27–28).

Deshalb stellt sich der Autorin die Frage, wie im Rahmen der persönlichen Hilfe das Rechtsbewusstsein Armutsbetroffener gefördert werden kann.

4.1 Bewusstsein und Rechtsbewusstsein

4.1.1 Bewusstsein

Gemäss Emrich (2015) hängt das Bewusstseins eng mit folgender Fragestellung zusammen: *«Was bedeutet das, was mir bewusst wird, für mich?»* Das Bewusstsein bedeutet demnach nicht lediglich das Wissen über eine Sache, sondern das Wissen über eine Sache und deren Bedeutung für sich selbst. Die Bewusstseinsforschung weist gemäss Emrich eine Zirkularität aus, da das Forschen über das Bewusstsein ein Bewusstsein über das Bewusstsein voraussetzt. Emrich bezeichnet das Bewusstsein als grundlegend für die menschliche Existenz, da jegliche Aussagen über die Welt, über das Geschehen und über uns Selbst nur zum Vorschein kämen, wenn wir *«Im-Bewusstsein-Stehen»* (S. 12).

Hinterberger (2015) definiert das Bewusstsein aus neurobiologischer Sicht, wobei er das Bewusstsein als *«das subjektive Erleben der Anteilnahme am Leben»* beschreibt. Ein Mensch mit Bewusstsein weiss über sich selbst und seine Umwelt Bescheid und kann durch die Eigenschaft Einfluss auf die eigene Lebensgestaltung sowie auf gesellschaftliche Gestaltungsprozesse nehmen (S. 27). Für die Entstehung des Bewusstseins ist ein Beobachterprozess grundlegend. Etwas wird erkannt und das Erkannte kann in Relation gesetzt werden (S. 28).

4.1.2 Rechtsbewusstsein

Fuchs et al. (2020) verbinden den Bewusstseinsbegriff mit dem rechtlichen Aspekt, wonach das Rechtsbewusstsein darüber definiert, dass Personen sich darüber bewusst sind, Rechte zu haben und ein persönliches Problem als ein rechtliches Problem erkennen zu können. Des Weiteren sei wichtig, dass sich Betroffene über den rechtlichen Rahmen der Sozialhilfe überhaupt bewusst sind. Das Rechtsbewusstsein, das Rechtswissen und ein effektiver Zugang zum Recht bilden die Grundlagen für den Rechtsschutz. Fehlt das Rechtsbewusstsein, fehlt die Voraussetzung für Schritte der Rechtsmobilisierung (S. 108–110).

Gemäss Haney (2021) kann das Rechtsbewusstsein jedoch nicht abschliessend «als Bewusstsein vom geltenden Recht und für zu schaffendes Recht im Sinne der gesetzlichen Normierungen» definiert werden, was demnach nur das Bewusstsein über das geltende oder zu schaffende Recht wäre. Er versteht den Rechtsbewusstseinsbegriff grösser, wobei auch die Wertevorstellungen einer Gesellschaft, gesellschaftliche Beziehung und das Handeln und das Verhalten von Gesellschaftsmitgliedern von Bedeutung sind. Würde sich das Rechtsbewusstsein lediglich auf das Bewusstsein von geltendem und geschaffenem Recht beziehen, hätte gemäss Haney eine Person, die sich nach den vorherrschenden Gepflogenheiten und Gesetzen verhält, jedoch sich seinem rechtskonformen Verhalten nicht bewusst ist, kein Rechtsbewusstsein. Somit betont Haney auch die sozialen Eigenschaften und die damit verbundenen gesellschaftlichen Vorstellungen und Entwicklungen des Rechts. Rechtsbewusstsein bedeutet demnach nicht nur das Verfügen über Rechtskenntnisse, sondern beschreibt es als «bewusst gewordenes Sein» in Bezug auf das Recht (S. 26–27). Auch Baer (2025) unterscheidet zwischen dem Rechtsbewusstsein und den Rechtskenntnissen, obschon beide eng miteinander verbunden sind. Für die Entwicklung eines Rechtsbewusstseins seien jedoch auch positive Erfahrungen im Kontakt mit Behörden oder staatlichen Instanzen essenziell, die das Gefühl der Anerkennung vermitteln. Dies trage dazu bei, dass das Vertrauen ins Rechtssystem gestärkt werde, was zur Entwicklung eines Rechtsbewusstseins beitrage. Des Weiteren beeinflusse auch die Art und Weise, wie staatliche Instanzen über das Recht sprechen, die Entwicklung (S. 234–237).

Zwischenfazit:

- ➔ Bewusstsein bedeutet demnach, einen Sachverhalt zu erkennen und das Erkannte in Zusammenhang mit sich selbst zu bringen.
- ➔ Rechtsbewusstsein hängt eng mit sozialen und gesellschaftlichen Wertevorstellungen zusammen

4.2 Beratung

4.2.1 Beratung allgemein

Lindemann (2023) schreibt der Beratung einen ratsuchenden Austausch zwischen einer Beratungsperson und der Klientel zu, wobei er auf verschiedene Formen und auf den fachlichen Bezug der Beratung hinweist. Zudem verfügt die beratende Person über eine fachliche sowie prozessgestaltende Expertise. Beratung findet einerseits in einem neutralen und unabhängigen Setting statt. Andererseits bestehen auch Beratungskonstellationen, in denen Gesprächsführende Teil oder Vertreter*in der Organisation und damit selbst in das Beratungsthema involviert sind (S. 11–12).

4.2.2 Persönliche Hilfe

Da eine solche Konstellation im Rahmen der Beratung der persönlichen Hilfe vorliegt, ist die Beziehung von Beratenden und Ratsuchenden in der Sozialhilfe von einem asymmetrischen Machtverhältnis geprägt. Die materielle Abhängigkeit stellt in gewisser Weise einen Zwangskontext dar, dem sich die Klientel nicht ohne Konsequenzen entziehen kann (De Menezes, 2012, S. 73). Das Anrecht auf Beratung ist jedoch im Sozialhilfegesetz unter der persönlichen Hilfe im § 11 SHG geregelt und hält fest, dass Menschen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, ein Anrecht auf Beratung und Betreuung haben. Eine Notlage liegt vor, wenn jemand aus praktischen oder seelisch-geistigen Gründen eine schwierige Lebenssituation nicht selbstständig bewältigen kann (§ 10 Abs. 2 SHV). Durch die Formlosigkeit der persönlichen Hilfe liegen die Art und der Umfang der Unterstützung in der Kompetenz der Beratungsperson. Die persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich und im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe gewährleistet (Kanton Zürich, 2026a). Fuchs et al. (2020) bezeichnen die sozialarbeiterische Begleitung als wichtigen Hebel für den Rechtsschutz. Durch die Formlosigkeit besteht ein gewisses Mass an Gestaltungsmöglichkeit, wodurch auf individuelle Situationen eingegangen werden kann, was von Betroffenen stärker gefordert wird (S. 113).

4.3 Barrieren und Spannungsfelder bei der Förderung des Rechtsbewusstseins

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Barrieren und Spannungsfelder betrachtet, die sich im Rahmen der persönlichen Hilfe in Bezug auf die Entwicklung des Rechtsbewusstseins als erschwerende Bedingungen zeigen können. Der Fokus liegt auf der erlernten Hilflosigkeit, dem Defizit-Blickwinkel, der Informationsmacht sowie dem Tripelmandat als professionellem

Spannungsfeld (Fuchs et al., 2020, S. 108–113; Herriger, 2020, S. 57–74; Widulle, 2020, S. 215–217; Staub-Bernasconi, 2019, S. 85–87).

4.3.1 Erlernte Hilflosigkeit

Herriger (2020) nimmt Bezug auf Freire (1973) und versteht Machtlosigkeit als Ergebnis eines Prozesses, in welchem Menschen sich selbst nicht mehr als handlungsfähiges Subjekt, sondern als ein von äusseren Bedingungen abhängiges Objekt begreifen. Diese durch Erfahrungen geprägte Wahrnehmung kann zu einer passiven Akzeptanz der eigenen Lebensumstände führen, wodurch Ansprüche auf gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zunehmend aufgegeben werden können (S. 57). Kontrollverluste und das Gefühl, ausgeliefert zu sein, werden von Herriger als biografische Nullpunkt-Erfahrungen bezeichnet, welche in einer scheinbar unendlichen Hilflosigkeit münden können. Zur Erklärung dieses Prozesses greift er auf die Theorie der «erlernten Hilflosigkeit» von Martin Seligman (1975) zurück. Wiederholte Erfahrungen, belastende Situationen trotz eigener Bewältigungsversuche nicht beeinflussen zu können, könne dazu führen, dass Menschen das Gefühl erlangen, keinen Einfluss auf das Geschehen zu haben. Herriger bezeichnet eine solche Erfahrung als «Erfahrung der Unkontrollierbarkeit eines Ereignisses» (S. 58–59). Diese Erfahrungen können sich auf die Wahrnehmung zukünftiger Situationen übertragen. Betroffene können vorhandene Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten zunehmend nicht mehr erkennen oder nutzen, was zum Verlust von Kompetenzen und Motivation führen und Betroffene im Zustand von Resignation und Niedergeschlagenheit zurücklassen könne. Eine wichtige Ergänzung dieser Theorie stellt gemäss Herriger (2020) die Integration «attributionstheoretischer Konzepte» dar. Diese beziehen die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen mit ein und zeigen auf, wie sie die erlebte Nichtkontrollierbarkeit wahrnehmen und deuten (S. 58–61).

Auch aus den Ergebnissen der Studie von Fuchs et al. (2020) lassen sich Hinweise auf Erfahrungen erlernter Hilflosigkeit erkennen. Aus den Gesprächen mit Betroffenen geht hervor, dass einige der Betroffenen mit geringem Rechtsbewusstsein sich stark auf die Aussagen ihrer Beratungsperson verlassen, Entscheidungen kaum hinterfragen, auch wenn sie damit unzufrieden sind und die Abhängigkeit der Sozialhilfe als Rahmen ohne Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen (S. 108–110).

- ➔ Fazit: Erlernte Hilflosigkeit kann eine erschwerende Bedingung für die Entwicklung des Rechtsbewusstseins darstellen, wenn Betroffene eigene Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten zunehmend nicht mehr wahrnehmen (Herriger, 2020, S. 58–61).

4.3.2 Defizit-Blickwinkel

Gemäss Herriger (2020) beschreibt der Defizit-Blickwinkel die negativbehaftete Sichtweise von institutionellen Helfern auf die Problemstellungen der Hilfesuchenden. Durch den behördlichen Kontext werden Probleme in sogenannte «Kategorien des Versagens» eingeteilt. Dadurch verliert das Problem das Alltägliche und erhält eine amtliche Dimension. Bei Hilfesuchenden kann so der Eindruck entstehen, dass das Problem nur durch eine Fachperson gelöst werden könne. Zwar werden sie zur Mitwirkung am Problemlösungsprozess aufgefordert, die Fachperson bestimmt jedoch wesentlich den Rahmen und die weiteren Schritte. Diese asymmetrische Beziehung kann eine passive Haltung begünstigen, bei der die Verantwortung für die Problemlösung zunehmend bei der Fachperson gesehen wird. Dadurch können bisherige Bewältigungsstrategien und vorhandene Ressourcen in den Hintergrund treten und die Hilflosigkeit verstärkt werden (S. 72–74).

Auch aus der Studie von Fuchs et al. (2020) ergeben sich Hinweise auf eine solche passive Haltung. Einige Betroffene verlassen sich auf die Aussagen ihrer Beratungspersonen und hinterfragen deren Entscheidungen trotz Unzufriedenheit nicht (S. 108–109). Dies kann mit dem zuvor beschriebenen Defizit-Blickwinkel von Herriger (2020) in Verbindung gebracht werden (S. 72–74).

4.3.3 Informationsmacht

Gemäss Widulle (2020) verfügen Fachpersonen oftmals über Informationen, welche der Klientel fehlen. Informationen stellen deshalb auch einen Machtfaktor dar. Damit Informationen ihre Wirkung entfalten können, müssen diese offen, wahr, rechtzeitig, zugänglich und verständlich vermittelt werden. Treten bei Klientinnen Misstrauen, Desinformation oder Resignation auf, müsse die Art der Informationsvermittlung hinterfragt werden (S. 215–217).

Die Bedeutung von Informationsvermittlung und Aufklärung über Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Förderung des Rechtsbewusstseins geht aus der Studie von Fuchs et al. (2020) deutlich hervor. Die Studie zeigt, dass Sozialhilfebeziehende teilweise unzureichend oder in nicht geeigneter Weise über ihre Rechte und bestehende Beratungsangebote informiert werden (S. 108). Weiter zeigt sich, dass Sozialdienste Betroffene vor allem dann unterstützen, wenn die Interessen des Sozialdienstes mit denjenigen der Betroffenen übereinstimmen. Dies ist beispielsweise bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen oder Dritten der Fall. Geht es hingegen um Ansprüche gegenüber der Sozialhilfe selbst, zeigen sich die Sozialdienste zurückhaltender mit Informationen (S. 121). Fuchs et al. (2020) weisen deshalb auf die Wichtigkeit einer proaktiven Aufklärung hin. Dabei soll der vorhandene Wissensstand der Betroffenen abgeholt und die Informationsvermittlung

entsprechend angepasst werden. Die Aufklärung über Rechte und Pflichten sowie über Beratungs- und Rechtsmobilisierungsmöglichkeiten soll sowohl schriftlich als auch im persönlichen Gespräch erfolgen (S. 110–111).

An dieser Stelle wird nochmals Bezug auf Baer (2025) genommen, die dem Erwerb von Rechtskenntnissen für die Entwicklung des Rechtsbewusstseins eine hohe Bedeutung beimisst (S. 234).

4.3.4 Tripelmandat als professionelles Spannungsfeld

Gemäss Staub-Bernasconi (2019) wurde das berufliche Mandat der Sozialen Arbeit lange als Doppelmandat verstanden. Dabei übernimmt die Soziale Arbeit eine ausführende Funktion im Rahmen des Rechtsstaates, der Verfassung und der Gesetzgebung und nimmt gegenüber den Adressatinnen gleichzeitig eine helfende und kontrollierende Funktion ein. Diese Funktion beschreibt Staub-Bernasconi als Vermittlungstätigkeit zwischen dem Staat als Vertreter der Gesellschaft und den Adressatinnen, welche staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Das Doppelmandat werde jedoch der Profession der Sozialen Arbeit, welche sich den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet, nicht ausreichend gerecht. Verfassung und Gesetze können zwar rechtskonform sein, gleichzeitig jedoch im Widerspruch zu den Menschenrechten und dem Ethikkodex der Sozialen Arbeit stehen. Um dem professionellen Mandat der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, erweitert Staub-Bernasconi das Doppelmandat deshalb zum Tripelmandat (S. 85–86).

Das erste Mandat wird dabei als zweidimensional verstanden und umfasst die helfende sowie kontrollierende Funktion der Sozialen Arbeit im Auftrag der Gesellschaft (S. 86). Das zweite Mandat bezieht sich auf die Adressat*innen, welche die Hilfe der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen. Das dritte Mandat ist ebenfalls zweidimensional und ergibt sich aus wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie aus dem professionellen Ethikverständnis der Sozialen Arbeit. Da die drei Mandate unterschiedliche Interessen verfolgen können, können daraus Identitäts-, Loyalitäts-, Rollen- und Handlungskonflikte entstehen (S. 87).

Das von Staub-Bernasconi (2019) beschriebene Spannungsfeld zeigt sich auch in der Studie von Fuchs et al. (2020). Die Autor*innen sprechen ausdrücklich vom «sozialarbeitstypischen Problem des doppelten Mandats». Sozialdienste sollen die Klientel einerseits befähigen und unterstützen, andererseits müssen sie den staatlichen Auftrag erfüllen, das Sozialhilferecht durchsetzen und die Klientel kontrollieren. Fuchs et al. weisen darauf hin, dass eine Beschränkung auf das Doppelmandat unzureichend sei und beziehen dabei auch das Tripelmandat mit ein. In diesem Zusammenhang betonen sie insbesondere die Grundrechte sowie die Aufklärungs- und Informationspflichten der Sozialdienste (S. 120).

4.4 Ziele: Empowerment, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit

Gemäss Herriger (2020) setzt der Empowermentansatz bei den vorhandenen Stärken und Ressourcen der Betroffenen an. Im Sinne einer «Philosophie der Menschenstärken» sollen Erfahrungen von Kompetenz und Gelingen wieder in den Blick gerückt und dadurch Vertrauen in die eigenen Kräfte gestärkt werden (S. 81). Für die zuvor beschriebenen Barrieren bietet der Empowermentansatz damit eine Gegenperspektive. Während Erfahrungen von Unkontrollierbarkeit dazu führen können, dass eigene Einflussmöglichkeiten nicht mehr erkannt werden (S. 58–61), kann der Defizit-Blickwinkel eine passive Haltung zusätzlich verstärken, indem die Verantwortung für die Problemlösung zunehmend bei der Fachperson gesehen wird (S. 72–74).

Dieser Zusammenhang zeigt sich auch in der Studie von Fuchs et al. (2020). Betroffene mit einem eher geringen Rechtsbewusstsein beschreiben Gefühle von Machtlosigkeit und Abhängigkeit gegenüber den Beratungspersonen und hinterfragen deren Aussagen teilweise kaum. Gleichzeitig wünschen sich die Befragten, nicht schubladisiert zu werden, sondern eine individuelle und an ihren Ressourcen orientierte Beratung (S. 108–113).

Für die Förderung des Rechtsbewusstseins kann daraus abgeleitet werden, vorhandene Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen in der persönlichen Hilfe stärker einzubeziehen.

Herriger (2020) verbindet die «Philosophie der Menschenstärken» zudem mit einer Rechtsperspektive, welche auf Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit ausgerichtet ist (S. 81).

- ➔ Fazit: Auf das Rechtsbewusstsein übertragen, bedeutet dies, Betroffene darin zu unterstützen, sich als Träger*innen eigener Rechte wahrzunehmen und die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten zu erkennen. Rechtskenntnisse sollen somit nicht nur vermittelt, sondern auch als Möglichkeiten der eigenen Einflussnahme verstanden werden.

4.5 Beratung zur Förderung des Rechtsbewusstseins

Die Bedeutung der Beratung für die Entwicklung des Rechtsbewusstseins geht auch aus der Studie von Fuchs et al. (2020) hervor. Die Ergebnisse zeigen, dass Betroffene durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Situation und mit Unterstützung von Beratungsstellen Rechtskenntnisse und Rechtsbewusstsein entwickeln konnten (S. 110).

4.5.1 Grundhaltung und Anerkennung

Gemäss Widulle (2020) zeigt sich eine professionelle Haltung in der Sozialen Arbeit unter anderem durch Empathie, den Einsatz für die Klientel sowie das Bestreben nach sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit. In Anlehnung an den personenzentrierten Ansatz von Rogers weist er zudem auf die Wichtigkeit einer wertschätzenden Haltung in der Gesprächsführung hin (S. 47–48).

Die Wichtigkeit einer solchen Haltung zeigt sich auch im Zusammenhang mit der Entwicklung des Rechtsbewusstseins. Baer (2025) schreibt Anerkennungserfahrungen im Kontakt mit Behörden und Gerichten eine grosse Bedeutung zu. Anerkennung kann sich bereits in der Art zeigen, wie Betroffene begrüsst werden und wie mit ihnen kommuniziert wird. Positive Erfahrungen können dabei das Vertrauen in staatliche Institutionen und in das Recht stärken (S. 236).

Die Ergebnisse von Fuchs et al. (2020) zeigen ebenfalls die Bedeutung der Beziehungsgestaltung. Betroffene wünschen sich mehr Vertrauen, persönliche Kontakte, eine individuelle Betrachtung ihrer Situation sowie transparente und verständliche Entscheidungen. Die Studie empfiehlt deshalb, kritische Punkte persönlich zu erläutern und die Vorgehensweisen der Sozialdienste nachvollziehbar zu gestalten (S. 107–113).

4.5.2 Motivierende Gesprächsführung

Die Motivierende Gesprächsführung stammt aus der personenzentrierten Gesprächsführung. Miller und Rollnick (2026) gehen davon aus, dass Motivation bei Menschen vorhanden ist und als Motor für Veränderungsprozesse dienen kann. Motivation kann nicht erzwungen werden. Vielmehr soll die Gesprächsführung vorhandene Beweggründe hervorrufen und stärken. Veränderungen sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie mit den eigenen Wünschen, Überzeugungen und Werten einer Person übereinstimmen (S. 32–36).

Widulle (2020) ordnet die Motivierende Gesprächsführung den methodischen Ansätzen der Gesprächsführung zu und beschreibt sie insbesondere für Situationen, in denen geringes Problembewusstsein, geringe Motivation oder Ambivalenz gegenüber Veränderungen vorhanden sind (S. 103–106).

Diese Ausgangslagen sind für die vorliegende Fragestellung relevant, da Fuchs et al. (2020) bei einem Teil der Betroffenen ein geringes Rechtsbewusstsein, geringe Rechtskenntnisse sowie eine zurückhaltende Auseinandersetzung mit Entscheidungen des Sozialdienstes feststellen (S. 108–110).

4.5.2.1 Standortbestimmung

Gemäss Widulle (2020) kann die Motivierende Gesprächsführung mit dem transtheoretischen Modell der Verhaltensänderung nach Keller verbunden werden. Das Modell umfasst die Stufen Absichtslosigkeit, Absichtsbildung, Vorbereitung, Handlung, Aufrechterhaltung und Stabilisierung. Für die Fragestellung dieser Arbeit sind insbesondere die ersten beiden Stufen von Bedeutung (S. 133–134).

Die Stufe der Absichtslosigkeit beschreibt einen Zustand, der durch fehlendes Problembewusstsein gekennzeichnet ist und noch keine Absicht zur Veränderung besteht. Bei der Absichtsbildung findet hingegen bereits ein Prozess des «sich über ein Problem bewusstwerden» statt. Die Person setzt sich mit dem Problem auseinander und wägt mögliche Vor- und Nachteile einer Veränderung ab (Widulle, 2020, S. 133–134).

Fuchs et al. (2020) zeigen, dass einige Sozialhilfebeziehende über geringe Rechtskenntnisse und ein geringes Rechtsbewusstsein verfügen und Aussagen der Fachpersonen kaum hinterfragen (S. 108–110). Das fehlende Bewusstsein über die rechtliche Bedeutung der eigenen Situation kann dabei mit der Phase der Absichtslosigkeit in Verbindung gebracht werden, welche durch ein fehlendes Problembewusstsein gekennzeichnet ist (Widulle, 2020, S. 133–134).

4.5.2.2 Aufgaben und Basistechniken

Gemäss Miller und Rollnick (2026) existieren vier Aufgaben der Motivierenden Gesprächsführung: Beziehungsaufbau, Fokussierung, Evokation und Planung. Die Aufgaben sind nicht als starre, vollständig aufeinanderfolgende Schritte zu verstehen, sondern können sich im Gespräch überschneiden. Der Beziehungsaufbau ist wichtiger Bestandteil für eine vertrauensvolle und wertschätzende Beziehung. Die Qualität der Beziehung setzt den Grundstein für die weitere Zusammenarbeit. Bei der Aufgabe der Fokussierung werden die Anliegen der Klientel geklärt und mögliche Ziele festgelegt. Die Aufgabe der Evokation besteht darin, die Beweggründe für eine Veränderung der Klientel hervorzurufen, indem den Vorteilen im Gespräch mehr Raum gegeben wird, wodurch die intrinsische Motivation gestärkt und Veränderungsprozesse angeregt werden können. Bei der Planung wird die Klientel durch die Fachpersonen darin unterstützt, konkrete Schritte zur Zielerreichung festzulegen. Hierbei verweisen Miller und Rollnick wieder darauf, dass die Planung auf den Vorstellungen und Ideen der Klientel beruhen und nur, wenn diese darum bittet, Ratschläge durch die Fachperson gegeben werden (S. 37–43).

Gemäss Widulle (2020) können die Basistechniken der Motivierenden Gesprächsführung während des gesamten Beratungsprozesses eingesetzt werden. Dazu gehören offene Fragen,

Affirmationen beziehungsweise Würdigungen, reflektierendes Zuhören, Zusammenfassungen sowie das Geben von Informationen und Ratschlägen. Offene Fragen können einen Denkprozess anregen, während reflektierendes Zuhören und Zusammenfassungen dazu dienen, Aussagen der Klientel aufzunehmen und zu verdeutlichen (S. 135–137).

4.5.2.3 Change Talk und Sustain Talk

Ein zentrales Element der Motivierenden Gesprächsführung ist nach Miller und Rollnick (2026) der «Change Talk». Damit sind Äusserungen der hilfesuchenden Person gemeint, welche in Richtung einer Veränderung weisen. Dabei wird zwischen vorbereitendem und mobilisierendem Change Talk unterschieden. Beim vorbereitenden Change Talk befindet sich die Person noch in einem Entscheidungsprozess. Die Äusserungen beziehen sich auf Wünsche, Fähigkeiten, Gründe oder die Notwendigkeit einer Veränderung.

- Wunsch: «Ich würde gerne..... »
- Fähigkeit: «Ich kann.... Ich glaube...»
- Motiv: «Wenn ich nicht...dann...»
- Notwendigkeit: «Ich muss... Ich sollte...»

Beim mobilisierenden Change Talk werden die Veränderungsabsichten konkreter und verbindlicher (S. 108–112).

1. Commitment: «Ich verspreche... Ich schwöre...»
2. Aktivierung: «Ich bin bereit... Ich denke, darüber nach

Miller und Rollnick (2026) stellen dem Change Talk den «Sustain Talk» gegenüber. Dabei äussert die Person Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Situation oder gegen eine Veränderung (S. 112–114).

Um Change Talk hervorzurufen, können nach Miller und Rollnick (2026) zielgerichtete Fragen eingesetzt werden. Die Fachperson soll entsprechende Äusserungen wahrnehmen, anregen und verstärken, ohne die Veränderung vorzugeben. Die Entscheidung über mögliche weitere Schritte bleibt damit bei der Klientel (S. 114–117).

Fuchs et al. (2020) zeigen bei Betroffenen mit einem geringen Rechtsbewusstsein eine mögliche Ausgangslage für die Beratung. Diese hinterfragen Entscheidungen des Sozialdienstes

teilweise auch bei Unzufriedenheit nicht und nehmen nur geringe eigene Handlungsmöglichkeiten wahr (S. 108–110).

Ein direkter Bezug zwischen der Motivierenden Gesprächsführung und den Ergebnissen von Fuchs et al. (2020) ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da aus der Studie nicht hervorgeht, welche Gesprächsmethoden in den Beratungen angewendet wurden. Die Studie zeigt jedoch, dass sich Betroffene durch die Beschäftigung mit dem eigenen Fall und teilweise mit Unterstützung von Fachpersonen schrittweise Rechtswissen und Rechtsbewusstsein aneignen konnten (S. 108–110).

4.5.3 Das informierende Gespräch

Die Motivierende Gesprächsführung kann die Auseinandersetzung mit der eigenen Situation unterstützen. Für die Entwicklung des Rechtsbewusstseins sind jedoch auch Rechtskenntnisse von Bedeutung. Baer (2025) unterscheidet Rechtsbewusstsein und Rechtskenntnisse, weist aber auf deren enge Verbindung hin. Rechtskenntnisse und Anspruchswissen können dazu beitragen, Rechte zu mobilisieren (S. 234–237).

Die Bedeutung von Beratung und Information zeigt sich auch in der Studie von Fuchs et al. (2020). Betroffene konnten sich durch die aktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Fall sowie teilweise mit Unterstützung von Beratungsstellen schrittweise Rechtskenntnisse und Rechtsbewusstsein aneignen. Personen mit geringerem Rechtsbewusstsein und Rechtswissen erleben die Informationsbeschaffung hingegen teilweise als schwierig und können geeignete Anlaufstellen nicht benennen (S. 108–110).

Gemäss Widulle (2020) findet Informationsvermittlung häufig innerhalb anderer Gesprächsformen statt. Informationen können ihre Wirkung jedoch nur entfalten, wenn sie offen, wahr, rechtzeitig, zugänglich und verständlich vermittelt werden. Besonders bei Anzeichen von Misstrauen, Desinformation oder Resignation müsse die Informationskultur überprüft werden (S. 215–217).

4.5.3.1 Situationsklärung

Gemäss Widulle (2020) wird in der ersten Phase der Kontext sowie die Problemstellung der Betroffenen geklärt (S. 217). Diese Phase kann mit der Anspruchskklärung auf Wirtschaftliche Sozialhilfe verbunden werden, wobei die finanzielle Notlage mittels Formular Erstanmeldung und einem persönlichen Gespräch geprüft wird (Stadt Zürich, 2026).

4.5.3.2 Informationsvermittlung

In der Phase der Informationsvermittlung sollen Informationen gemäss Widulle (2020) klar und adressat*innengerecht vermittelt werden. Bei Bedarf können Texte, Bilder oder Merkblätter unterstützend eingesetzt werden. Die schriftliche Vermittlung kann dabei durch das persönliche Gespräch ergänzt werden (S. 217).

Auch Fuchs et al. (2020) weisen auf die Wichtigkeit einer verständlichen und proaktiven Informationsvermittlung hin. Sozialdienste sollen Betroffene über ihre Rechte und Pflichten sowie über Beratungs- und Rechtsmobilisierungsmöglichkeiten aufklären. Dabei soll auf den individuellen Wissensstand eingegangen und sowohl schriftlich als auch im persönlichen Gespräch informiert werden (S. 110). Die persönliche Erläuterung ist insbesondere bei schwer verständlichen Forderungen und Entscheiden von Bedeutung und soll die schriftliche Kommunikation ergänzen (S. 108).

4.5.3.3 Verständnis überprüfen

Gemäss Widulle (2020) soll nach der Informationsvermittlung überprüft werden, ob die vermittelten Inhalte verstanden wurden und weiterer Klärungsbedarf besteht. Da Informationen häufig in andere Gesprächsanlässe eingebettet sind, bestehe +die Gefahr, dass diese Überprüfung in den Hintergrund tritt. Deshalb soll ausreichend Raum für Rückfragen und die Klärung offener Punkte geschaffen werden (S. 215–217). Auch Fuchs et al. (2020) weisen auf die Wichtigkeit einer adressat*innengerechten Informationsvermittlung hin, welche die individuellen Voraussetzungen und den Wissensstand der Betroffenen berücksichtigt (S. 110).

5 Fazit

5.1 Zusammenführung und Beantwortung der Fragestellungen

Die zentralen Ergebnisse der drei Kapitel stehen in einem engen Zusammenhang. Der Rechtsschutz in der wirtschaftlichen Sozialhilfe beruht auf rechtlichen Garantien. Seine Wirksamkeit hängt jedoch davon ab, ob Betroffene ihre Rechte kennen, die rechtliche Bedeutung ihrer Situation erkennen und mögliche Handlungsschritte wahrnehmen können. Rechtsschutz ist deshalb nicht nur eine Frage der geltenden Rechtsordnung, sondern auch eine Frage des tatsächlichen Zugangs zum Recht.

Die erste Fragestellung lautet: Aus welchen rechtlichen Grundlagen geht das Recht auf Rechtsschutz hervor? Das Recht auf Rechtsschutz ergibt sich aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie den grund- und menschenrechtlichen Garantien. Dazu gehören insbesondere die allgemeinen Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV mit dem Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung, dem rechtlichen Gehör und unter bestimmten Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege. Art. 29a BV gewährleistet zudem den Zugang zu einer richterlichen Behörde. Im Sozialhilferecht werden diese Garantien durch das kantonale Verwaltungsverfahren, die Begründung von Verfügungen und die vorhandenen Rechtsmittel konkretisiert.

Die zweite Fragestellung lautet: Welche Faktoren beeinflussen die Rechtsmobilisierung armutsbetroffener Menschen in der Sozialhilfe? Die Rechtsmobilisierung wird durch individuelle, soziale, institutionelle und strukturelle Bedingungen beeinflusst. Dazu gehören fehlende Rechtskenntnisse, gesundheitliche und psychische Belastungen, prekäre Lebensumstände, finanzielle Risiken, kurze Rechtsmittelfristen, schwer verständliche Informationen und asymmetrische Machtverhältnisse. Fuchs et al. (2020) zeigen zudem die Bedeutung fachlicher Unterstützung sowie die begrenzten zeitlichen Ressourcen der Sozialdienste (S. 111–113, 125). Formell bestehende Rechtsmittel gewährleisten deshalb noch keinen tatsächlichen Zugang zum Recht.

Die dritte Fragestellung lautet: Wie kann das Rechtsbewusstsein Armutsbetroffener in der persönlichen Beratung der Sozialhilfe gefördert werden? Die persönliche Hilfe stellt einen offenen und flexibel gestaltbaren Beratungsrahmen dar. Dieser Rahmen kann vermehrt und gezielt für die Förderung des Rechtsbewusstseins genutzt werden. Von Bedeutung sind dabei zunächst Anerkennungserfahrungen. Bereits die Art der Begrüssung, das Zuhören und die verständliche Erläuterung von Entscheidungen können beeinflussen, ob sich Betroffene ernst genommen fühlen. Eine anerkennende Haltung kann dazu beitragen, dass sie sich nicht nur als Empfänger*innen von Sozialhilfe, sondern als Personen mit eigenen Rechten und Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen. Der offene Rahmen der persönlichen Hilfe ermöglicht es zudem, auf den

individuellen Wissensstand und das unterschiedlich ausgeprägte Rechtsbewusstsein einzugehen. Im Gespräch kann die Fachperson erkennen, ob sich Unzufriedenheit, Veränderungsbereitschaft oder eigene Beweggründe zeigen, und angemessen darauf reagieren. Elemente der Motivierenden Gesprächsführung wie offene Fragen, Würdigungen, reflektierendes Zuhören und Zusammenfassungen können die eigene Auseinandersetzung anregen. Äusserungen in Richtung einer Veränderung können aufgenommen und verstärkt werden, ohne den Betroffenen eine Entscheidung vorzugeben. Auch die verständliche Information über Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten bleibt eine wichtige Voraussetzung. Das alleinige Bereitstellen von Informationen reicht jedoch nicht aus, damit sich ein Rechtsbewusstsein entwickelt. Informationen müssen für die eigene Situation als bedeutsam erkannt und mit möglichen Handlungsschritten verbunden werden. Die Förderung des Rechtsbewusstseins entsteht deshalb aus dem Zusammenspiel von Anerkennung, verständlicher Information, individueller Beratung und der Stärkung eigener Einflussmöglichkeiten. Die persönliche Hilfe ersetzt dabei keine unabhängige Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung.

5.2 Berufsrelevante Schlussfolgerungen

Die Förderung des Rechtsbewusstseins steht in einem engen Zusammenhang mit den Zielen der Sozialhilfe und dem professionellen Auftrag der Sozialen Arbeit. Die Sozialhilfe soll nicht nur die materielle Existenz sichern, sondern ein menschenwürdiges Dasein, gesellschaftliche Teilhabe sowie die berufliche und soziale Integration ermöglichen (SKOS-Richtlinien, 2026, A.2 Abs. 1–4). Für die Soziale Arbeit ergibt sich daraus die Aufgabe, Menschen so zu unterstützen, dass sie ihre Lebenssituation zunehmend selbstbestimmt gestalten und nach Möglichkeit eigenständig handeln können. Dazu gehört auch die Fähigkeit, eigene Rechte zu erkennen und bei Bedarf wahrzunehmen.

Diese Aufgabe wird durch den Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz gestützt. Fachpersonen verpflichten sich, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Sie sollen Menschen bei der eigenständigen Lebensbewältigung unterstützen und sie aktiv in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbeziehen (AvenirSocial, 2026, S. 6–7, 13). Weiter hält der Berufskodex fest, dass der Zugang zum Recht eine notwendige Ressource für ein selbstbestimmtes Leben darstellt. Das Aufklären über Rechte und das Unterstützen bei deren Mobilisierung gehören damit zum Professionsverständnis der Sozialen Arbeit (S. 14, 18–19). Für die Berufspraxis bedeutet dies, Bedingungen zu schaffen, in denen Betroffene ihr Wissen erweitern, eigene Fähigkeiten einsetzen und Handlungsmöglichkeiten entwickeln können.

Klient*innen über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechtsmittel gegen Entscheide der Sozialbehörde zu informieren, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Auftrag der Sozialen Arbeit. Das Tripelmandat macht deutlich, dass Fachpersonen neben dem staatlichen Auftrag

und den Anliegen der Adressat*innen auch ihrem wissenschaftlich und berufsethisch begründeten professionellen Mandat verpflichtet sind. Sozialdienste müssen das Sozialhilferecht vollziehen und die Einhaltung von Pflichten kontrollieren. Gleichzeitig haben sie die Grundrechte sowie ihre Aufklärungs- und Informationspflichten zu beachten. Fuchs et al. (2020) halten eine Beschränkung auf das Doppelmandat deshalb für unzureichend und heben im Zusammenhang mit dem Tripelmandat gerade diese Pflichten hervor (S. 120). Die Information über mögliche Rechtsmittel ist somit ein Bestandteil professionellen Handelns, auch wenn daraus im Einzelfall Spannungen entstehen können.

Für die persönliche Hilfe folgt daraus, dass die Befähigung der Betroffenen stärker mit der Vermittlung von Rechtswissen verbunden werden sollte. Fachpersonen sollen nicht für die Klientel entscheiden, sondern sie darin unterstützen, Informationen einzuordnen, eigene Interessen zu formulieren und selbstbestimmt über mögliche Schritte zu entscheiden. Dazu gehört auch, auf unabhängige Beratungsstellen oder eine anwaltliche Vertretung hinzuweisen, wenn die Möglichkeiten der persönlichen Hilfe nicht ausreichen. Die Förderung des Rechtsbewusstseins dient damit nicht nur dem individuellen Rechtsschutz. Sie entspricht auch dem Ziel der Sozialen Arbeit, Menschen in ihrer Selbstbestimmung, Eigenständigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe zu stärken.

5.3 Grenzen der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beruht auf einer Literaturlauswertung und enthält keine eigene empirische Untersuchung. Dadurch konnten die rechtlichen Grundlagen, die Faktoren der Rechtsmobilisierung und mögliche Beratungsansätze miteinander verbunden werden. Es kann jedoch nicht beurteilt werden, wie die dargestellten Ansätze in der persönlichen Hilfe tatsächlich umgesetzt werden und welche Wirkung sie auf das Rechtsbewusstsein der Betroffenen haben.

Die Aussagen über die Erfahrungen von Sozialhilfebeziehenden stützen sich wesentlich auf die Studie von Fuchs et al. (2020). Die Zahl der befragten Betroffenen ist begrenzt und einige weisen ein vergleichsweise hohes Bildungsniveau auf. Die Ergebnisse können deshalb nicht auf alle Sozialhilfebeziehenden übertragen werden. Insbesondere Menschen mit geringen Sprach- oder Lesekenntnissen sowie hohen gesundheitlichen oder sozialen Belastungen könnten mit zusätzlichen Barrieren konfrontiert sein. Die Stärkung des Rechtsbewusstseins ist deshalb immer im Zusammenhang mit der Erschließung von Ressourcen zu betrachten. Dabei geht es einerseits darum, vorhandene Stärken, Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten wieder in den Blick zu rücken und zu stärken. Andererseits müssen externe Ressourcen wie verständliche Informationen und fachliche Beratung zugänglich sein.

Eine weitere Grenze ergibt sich aus der kantonalen Eingrenzung der Arbeit. Das Sozialhilfe-, Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren sowie die gesetzliche Verankerung der persönlichen Hilfe wurden hauptsächlich anhand des Kantons Zürich dargestellt. Da die wirtschaftliche Sozialhilfe kantonal geregelt ist, können die rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und die konkrete Ausgestaltung der persönlichen Hilfe in anderen Kantonen abweichen. Die Ergebnisse lassen sich deshalb nicht ohne weitere Prüfung auf die gesamte Schweiz übertragen.

Schliesslich wurden die Motivierende Gesprächsführung und das informierende Gespräch nicht speziell im Hinblick auf die Förderung des Rechtsbewusstseins untersucht. Ihre mögliche Bedeutung wurde aus den theoretischen Grundlagen und den Ergebnissen der Studie abgeleitet. Die Arbeit zeigt deshalb fachlich begründete Möglichkeiten für die persönliche Hilfe auf, kann deren tatsächliche Wirksamkeit jedoch nicht nachweisen.

5.4 Ausblick

Für die Praxis stellt sich die Frage, wie Sozialdienste die Information über Rechte und Pflichten verbindlicher und zugleich adressat*innengerecht gestalten können. Zu prüfen wären verständliche schriftliche Unterlagen, persönliche Erläuterungen zu Beginn des Sozialhilfebezugs, wiederkehrende Informationsgespräche und klare Hinweise auf unabhängige Beratungsstellen. Dabei wäre auch zu untersuchen, wie Fachpersonen bei begrenzten zeitlichen Ressourcen auf unterschiedliche Wissensstände eingehen können.

Weiterer Forschungsbedarf besteht hinsichtlich der Wirkung verschiedener Gesprächsmethoden in der persönlichen Hilfe. Insbesondere wäre zu untersuchen, ob ressourcenorientierte, motivierende und informierende Gespräche dazu beitragen, dass Betroffene eigene Handlungsmöglichkeiten besser wahrnehmen und rechtliche Fragen früher ansprechen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Rechtsbewusstseins mit persönlichen Werten, Überzeugungen und bisherigen Erfahrungen zusammenhängen kann. Die Motivierende Gesprächsführung geht von vorhandenen Beweggründen aus und kann Motivation nicht erzwingen. Sie soll zudem keine Werte vorgeben, sondern an den Wünschen, Überzeugungen und Werten der betroffenen Person ansetzen (Miller & Rollnick, 2026, S. 32–36). Es bleibt deshalb offen, unter welchen Voraussetzungen sie die Auseinandersetzung mit eigenen Rechten tatsächlich anregen kann und wo ihre Grenzen liegen. Zukünftige Untersuchungen sollten dabei Personen mit unterschiedlichen Bildungs-, Sprach- und Gesundheitssituationen einbeziehen. Insgesamt zeigt die Arbeit, dass ein wirksamer Rechtsschutz rechtliche Garantien,

zugängliche Informationen und fachliche Unterstützung benötigt. Die persönliche Hilfe kann dazu einen begrenzten, aber wichtigen Beitrag leisten.¹²

¹ Für die Verbesserung der Sprache der gesamten Arbeit wurde Open AI. (2026), ChatGPT Version 5, <https://chatgpt.com> verwendet.

² Für die Rechtschreibkorrektur der gesamten Arbeit wurde Open AI. (2026), ChatGPT Version 5, <https://chatgpt.com> verwendet

Literaturverzeichnis

- Akkaya, G. (2015). Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe: Ein Leitfaden für die Praxis. interact.
- Ansen, H. (2006). Soziale Beratung bei Armut. Ernst Reinhardt Verlag. <https://doi.org/10.2378/9783497017997>
- AvenirSocial. (2026). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis.
- Baer, S. (2025). Rechtssoziologie: Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748948629>
- Beushausen, J. (2013). Gesundheit und Krankheit in psychosozialen Arbeitsfeldern (1. Aufl.). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Blankenburg, E. (1995). Mobilisierung des Rechts: Eine Einführung in die Rechtssoziologie. Springer.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2025). Armut in der Schweiz im Überblick: Armutsmonitoring der Schweiz, Bericht 2025. https://www.armutsmonitoring.ch/dam/de/sd-web/Q6jFfl4aVvUI/AM_Grundlagenheft_Armut%20im%20Ueberblick_2025_de.pdf
- Bundesamt für Statistik. (2025). Wirtschaftliche Sozialhilfe. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>
- Caplazi, A. (2021). Person in Staat und Recht. In P. Mösch Payot & M. Schwander (Hrsg.), Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte (5., aktual. Aufl., S. 77–138). Haupt.
- De Menezes, R. M. (2012). Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-94338-1>
- Emrich, H. M. (2015). Die verschiedenen Dimensionen von Bewusstsein – was bedeuten sie für uns? In J. Galuska (Hrsg.), Bewusstsein: Grundlagen, Anwendungen und Entwicklung (S. 11–26). MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Fuchs, G., Abbas, M., Studer, M., Koschmieder, N., Pärli, K., & Meier, A. (2020). Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe (Forschungsbericht Nr. 18/20). Bundesamt für Sozialversicherungen. <https://doi.org/10.24451/arbor.14922>
- Haney, G. (2021). Rechtsbewusstsein – Wertbewusstsein. In G. Schüssler (Hrsg.), Sozialistisches Rechtsbewusstsein – Herausbildung und gesellschaftliche Wirkung (S. 26–30). De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783112542101>

- Hauser, R. (2018). Das Mass der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In E.-U. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung (3., aktual. und erw. Aufl., S. 149–178). Springer VS.
- Herriger, N. (2020). Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung (6. Aufl.). Kohlhammer. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-034147-0>
- Hinterberger, T. (2015). Neurobiologie des Bewusstseins. In J. Galuska (Hrsg.), Bewusstsein: Grundlagen, Anwendungen und Entwicklung (S. 27–38). MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. <https://doi.org/10.32745/9783954661626-1.3>
- Imbusch, P. (Hrsg.). (2012). Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen (2., aktual. und erw. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93469-3>
- Kanton Zürich. (2025). Rechtsmittelverfahren im kantonalen Sozialhilferecht. <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/1-grundlagen/1-2-verwaltung-und-rechtsmittelverfahren-im-kanton-zuerich/1-2-02-rechtsmittelverfahren-im-kantonalen-sozialhilferecht.html>
- Kanton Zürich. (2026a). Grundsätzliches zur persönlichen Hilfe. <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/4-persoenliche-hilfe/4-1-persoenliche-hilfe-gemaess-sozialhilfegesetz/4-1-01-grundsatzliches-zur-persoenlichen-hilfe.html>
- Kanton Zürich. (2026b). Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/7-materielle-grundsicherung-wsh/7-1-grundbedarf-gbl/7-1-05-betraege-fuer-den-grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt.html>
- Kastler, H. A. (2017). Föderaler Rechtsschutz. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-15354-0>
- Kiener, R. (2019). Zugang zur Justiz. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 138(II), 5–99. <https://doi.org/10.5169/seals-1052954>
- Kiener, R., Kälin, W., & Wytttenbach, J. (2018). Grundrechte (3. Aufl.). Stämpfli.
- Lindemann, H. (2023). Einführung in die systemisch-lösungsorientierte Gesprächsführung und Beratung (1. Aufl.). utb. <https://doi.org/10.36198/9783838561349>
- Miller, W. R., & Rollnick, S. (2026). Motivierende Gesprächsführung: Motivational Interviewing (R. Demmel & V. Zimmer, Übers.; 5. vollständige Übersetzung der 4. amerikanischen Auflage). Lambertus.

- Mösch Payot, P., & Schwander, M. (Hrsg.). (2021). Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte (5. Aufl.). Haupt.
- Quenzel, G., & Hurrelmann, K. (Hrsg.). (2019). Handbuch Bildungsarmut. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-19573-1>
- Rottleuthner, H. (1987). Einführung in die Rechtssoziologie. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rudolf, B. (2014). Rechte haben – Recht bekommen: Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Sagebiel, J. B., & Pankofer, S. (2022). Soziale Arbeit und Machttheorien: Reflexionen und Handlungsansätze (2. Aufl.). Lambertus.
- Schildbach, I. (2024). Armut verstehen. Wochenschau Verlag. <https://doi.org/10.46499/2184>
- Schleicher, J., & Mösch Payot, P. (2021). Sozialhilferecht. In P. Mösch Payot & M. Schwander (Hrsg.), Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte (5., aktual. Aufl.). Haupt.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2020). Das soziale Existenzminimum in der Sozialhilfe.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2026). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.
- Stadt Zürich. (2026). Finanzielle Unterstützung durch Sozialhilfe. <https://www.stadt-zuerich.ch/de/lebenslagen/unterstuetzung-und-beratung/finanzielle-unterstuetzung/sozialhilfe.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2019). Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Verlag Barbara Budrich.
- Trabert, G. (2021). Armut und Gesundheit: Resilienz ist sozial bedingt. Praktische Theologie, 56(4), 211–214. <https://doi.org/10.14315/prth-2021-560407>
- Widulle, W. (2020). Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Gestaltungshilfen (Bd. 9). Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-29204-1>
- Zimmermann, G. E. (1993). Armut: Konzepte, Definitionen und Operationalisierungsansätze in der BRD: Wider ein Ende der Grundsatzdiskussion. Soziale Probleme, 4(2), 193–228. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247239>